Gesetz,
betr. die
Gewährleistung
bei
Viehveräußerungen
vom 26. März 1859

nebst den

strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Thiere, den Gesetzen der Nachbarländer über Gewähr der Viehmängel und den Vorschriften der Seuchengesetze.

Erläutert
von

Ferdinand Kuby,
k. Oberlandesgerichtsrath in Edenkoben und Landtagsabgeordneter.

Vierte Auflage.

München 1892.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

Preis kartonniert: 1 ℳ 20 ₰.

Gesetz,

betr. die

Gewährleistung

bei

Viehveräußerungen

vom 26. März 1859

nebst den

strafrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Thiere, den Gesetzen der Nachbarländer über Gewähr der Viehmängel und den Vorschriften der Seuchengesetze.

Erläutert

von

Ferdinand Kuby,

k. Oberlandesgerichtsrath in Edenkoben und Landtagsabgeordneter.

Vierte Auflage.

München 1892.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

(Oskar Beck.)

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorrede zur 1. und 2. Auflage.

Seit Erlassung des Gesetzes vom 26. März 1859 über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen ist die Gesetzgebung in Staat und Reich in verschiedenen Materien, mit welchen jenes Gesetz in innerem Zusammenhange und in naher Berührung steht, vorwärts geschritten zur Befriedigung der Bedürfnisse des immer wieder neu sich gestaltenden und verlangenden Rechtslebens eines aufblühenden Staatswesens; man denke nur an die wichtigen Gesetze über die Organisation der Gerichte und das Notariat, das deutsche Handelsgesetzbuch, die neue Prozeßordnung und die neuen Strafgesetze! Gesetze von solcher Bedeutung mußten es mit sich bringen, daß auch die vortrefflichen Commentare, wie Lauck und v. Völderndorff, welche vor diesen neueren Gesetzen erschienen sind, jetzt als veraltet erscheinen und deßhalb Ersatz verlangen. Deßhalb erscheint eine Bearbeitung, und zwar eine an die neue Gesetzgebung sich anschließende und diese, soweit dazu gehörig, in sich aufnehmende, als ein begründetes Bedürfniß.

Dieses Werkchen enthält außer den Erläuterungen des Verfassers, die sich auf die Gesetzgebungsverhandlungen, die vorhandenen Commentare und die Rechtsprechung stützen, noch die Entscheidungen der höheren Gerichte in dieser Materie und die betreffenden Gesetze der Nachbarländer Rheinpreußen, Elsaß-Lothringen, Frankreich, Baden, Hessen, Württemberg, Oesterreich u. a., wodurch es nicht nur für die direkten Interessenten, die Grenzbewohner und Handelsleute, sondern auch für den praktischen Juristen eine nicht unwillkommene Gabe sein wird.

Kusel, 1874.

Der Verfasser.

Vorrede zur 3. Auflage.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflagen war die Thätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine sehr lebendige, durch dieselbe wurden auch Bestimmungen des Gewährleistungsgesetzes geändert und ersetzt, wichtige Gesetze verwandter und eingreifender Art, wie das Viehseuchen-

gesetz und die Körordnung schlossen sich an, eine höchst instruktive Belehrung über die Seuchekrankheiten wurde amtlich erlassen und durch zahlreiche und wichtige Entscheidungen der höheren Gerichte wurde das Gebiet unseres bayerischen Gesetzes über die Viehgewährleistung nach innen und außen ausgebaut. All dies begründet das Verlangen nach einer erneuten und erweiterten Herausgabe meines in den Händen so vieler Praktiker befindlichen Werkchens, welchem ich, nachdem nun auch feststeht, daß diese Materie desselben vom Reiche aus nicht durch ein Spezialgesetz, sondern erst durch das dereinstige allgemeine deutsche bürgerliche Gesetzbuch seine Neuregelung finden wird, hiermit entspreche.

Edenkoben, 1882.

Der Verfasser.

Vorrede zur 4. Auflage.

Das Werkchen ist in über 12,000 Exemplaren verbreitet, das sicherste Zeichen seiner Brauchbarkeit und Beliebtheit; eine gleiche verdient der 4. Auflage zugewendet zu werden, dieselbe ist nicht bloß in Folge Vergriffenseins der bisherigen Auflagen nothwendig geworden, sondern sie ist auch eine innerliche, verbesserte Erneuerung und eine äußerliche Erweiterung, da dem Gesetze über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, über die Entschädigung wegen Milzbrandes, der geänderten Gesetzgebung, den neuen Urtheilen, den von v. Völderndorff (Gesetz über Gewährleistung, 2. Aufl.) angeregten Controversen und ausgesprochenen Ansichten u. s. w. Rechnung zu tragen war; auch mußte insbesondere die Beschreibung der gesetzlichen Gewährsmängel nach dem neuesten Stande der Veterinärwissenschaft einer durchgreifenden Revision unterworfen werden; dieselbe wurde durch Herrn Kreisthierarzt Weiskopf in Augsburg in so wissenschaftlich exacter wie populärer Weise vorgenommen, daß sie allen Ansprüchen der Praxis entsprechen wird; — es sei demselben auch hier der gebührende Dank hiefür abgestattet. Endlich waren manche auswärtige Gesetze zu revidiren und das schweizerische Concordat wegen der vielen Bezüge an Zuchtvieh aus der Schweiz in die Sammlung aufzunehmen.

Edenkoben, Mai 1892.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Abkürzungen.

Die Citate 1. „Samml. f. Civ. 2c." und 2. „Samml. f. Hand. 2c." beziehen sich auf die Herausgabe der Entscheidungen des bayerischen obersten Gerichtshofes in Gegenständen des Civilrechts und des Civilprozesses, beziehungsweise des Handels- und Wechselrechts. Die römische Ziffer bedeutet den Band, die arabische die Seite des Bands.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Zahl der über Gewährleistung bei Viehveräußerungen bis zur Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1859 in Bayern gültig gewesenen Gesetze belief sich auf 70—80, und selbst in der Pfalz, die sich sonst einer einheitlichen Gesetzgebung erfreute, bestand in diesem Punkte, da Art. 1648 code civil die Geltung der bestehenden Ortsgebräuche vorbehalten hatte,*) eine große Rechtsverschiedenheit. Die Mißstände, die diese Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen mit sich führte, machten sich in demselben Maße mehr fühlbar, als der Verkehr an Lebhaftigkeit und Umfang zunahm, so daß eine einheitliche Regelung dringend geboten war. Aus diesem Bedürfnisse ging das Gesetz vom 26. März 1859 hervor, das sowohl in den rechtsrheinischen Kreisen Bayerns als auch in der Pfalz zwar textuell mit Ausnahme des Art. 9 heute noch geltendes Recht ist, auf dessen materiellen Inhalt und Anwendung die neuen Gesetze jedoch nicht ohne Einfluß geblieben sind.

---

*) Siehe Amtsblatt Jahr 1836, S. 414.

2. Dasselbe gilt neben dem allgemeinen bürgerlichen Recht (s. folg. Bem. 5 unten) als ein Spezialgesetz. Als solches hat es nur die in demselben angegebenen Thiergattungen, also nur Pferde, Esel, Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine zum Gegenstande, nicht aber andere Thiere, z. B. Hunde, Ziegen, Geflügel, und regelt es bezüglich jener Viehgattungen auch nur die Gewährleistung bei Viehveräußerungen, nicht aber die übrigen Rechtsverhältnisse derselben, z. B. was als Zugehör des Thiers, wie Ketten, Zaum u. s. w. zu betrachten, ob ein Thier Zubehör eines Pachtgutes sei, ob ein dritter ein Eigenthums-, Nutzungs- oder Pfandrecht an demselben habe u. s. w.

2a. Die Hauptaufgabe dieses Gesetzes besteht darin, die Grundsätze über Gewährleistung bei Veräußerungen von gewissen Hausthieren in vollständig erschöpfender Weise zu regeln und so die Nothwendigkeit zu beseitigen, bei Entscheidung deßfallsiger Streitigkeiten auf anderweitige gesetzliche Bestimmungen zurückzugreifen und dadurch die erstrebte Rechtseinheit in Bayern wieder zu gefährden. Dementsprechend zieht es nicht bloß die gesetzlichen (Haupt-) Mängel (Art. 1), sondern auch die besonders garantierten Mängel und versprochenen Eigenschaften (Art. 10) in sein Bereich. — Diesem Zweck entsprechend, daß Pflichten und Rechte aus der Gewährschaft und die Wirkungen der Gewährschaftspflicht nur nach dem positiven Inhalt dieses Spezialgesetzes und nicht nach sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bemessen sind, dürfen etwaige Lücken nicht durch Analogieen aus anderen Gesetzen,

sondern nur aus den Grundsätzen und nach den übrigen Vorschriften dieses Spezialgesetzes ergänzt werden.

3. Das Gesetz setzte sich zum Zweck, daß einerseits der Erwerber eine Bürgschaft dafür habe, daß, wenn das gekaufte Thier zur Zeit der Erwerbung mit den im Gesetze bezeichneten Mängeln behaftet sei, die nicht erkennbar waren, aber in der gesetzlichen Frist sich zeigen, ihm Gewähr und Schadenersatz geleistet werden müsse, — und anderseits, daß der Veräußerer*) gesichert sei vor jeder Inanspruchnahme auf Garantie nach einer bestimmten Frist, nach deren Ablauf keine Sicherheit mehr besteht, daß die Krankheit schon bei ihm entstanden ist. Es läßt sich zwar nicht aufstellen, daß, wenn eine Krankheit sich äußerlich zeigt, sie in jedem einzelnen Falle zu einer bestimmten Zeit vorher auch schon vorhanden gewesen sein müsse, allein die Wissenschaft und die Erfahrung hat die Regel kennen gelernt und festgestellt, daß dieser Rückschluß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als richtig bei den gesetzlichen Gewährsmängeln zutrifft, — und um besondere Untersuchungen in jedem einzelnen Falle überflüssig zu machen, hat das Gesetz diese Regel als Vermuthung aufgenommen, ohne jedoch den Gegenbeweis auszuschließen.

4. Das Gesetz wollte sich aller Bestimmungen enthalten über Rechtsverhältnisse, welche nicht bloß

*) Wo im Laufe des Büchleins bloß der engere Ausdruck „Käufer, Verkäufer, Kaufgeschäft" gebraucht ist, ist das darüber Gesagte auch von allen Veräußerungen im Sinne des Art. 1 zu verstehen, insofern sich aus der betreffenden Bemerkung nicht die Einschränkung bloß auf den Kauf ergibt.

bei den in demselben behandelten Viehveräußerungen, sondern auch bei anderen Veräußerungen in Betracht kommen, z. B. über Rechtsfähigkeit der handelnden Personen; in dieser Beziehung will das Gesetz an dem geltenden Rechte ebensowenig eine Aenderung herbeiführen, als es an den strafrechtlichen Normen über Betrug etwas ändern wollte.

5. Diejenigen Rechtsverhältnisse, deren Regelung dieses Gesetz nicht ins Auge gefaßt hat, sind nach dem sonst geltenden allgemeinen Rechte zu beurtheilen; dieses allgemeine Recht ist aber, wenn Handelsgeschäfte über Vieh in Frage sind, also z. B. die Anschaffung von solchem, um es weiter zu veräußern, die Weiterveräußerung durch einen Handelsmann u. s. w. das allgemeine deutsche Handelsgesetz, sonst aber das gemeine bürgerliche Gesetz, das bayerische, preußische Landrecht, der code civil, Statutarrechte u. s. w.

6. Durch die sog. Reichsjustizgesetzgebung und die an diese sich anschließenden bayerischen Ausführungsgesetze wurden an dem gegenwärtigen Gesetze manchfache Aenderungen herbeigeführt, so in der Zuständigkeit der Gerichte, bei den Rechts- und Beweismitteln, bezüglich der sog. Garantieklage, der Klagefrist u. s. w., worüber bei den einzelnen Artikeln, insbesondere Art. 9, unten des Näheren gehandelt werden wird. Was den materiellen Inhalt des Gesetzes anlangt, nämlich die Fälle, in welchen die Gewährschaftspflicht überhaupt eintritt, ihre Voraussetzungen und Wirkungen, so wurde durch die neue Gesetzgebung hieran nichts geändert, jedoch hat das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen in Verbindung mit dem bayerischen Ausführungs- und dem Milzbrandgesetze für den Viehbesitzer eine neue Wohlthat geschaffen, in den gegebenen Fällen Ersatz seines Schadens zu erlangen, und zugleich aber auch den Art. 5 Ziff. 1 dieses Gesetzes beeinflußt; hierüber das Nähere bei den nun folgenden Art. 1 unter Bemerkung 15b und Art. 5.

Gesetz
über die
Gewährleistung bei Viehveräußerungen
vom 26. März 1859.

Art. 1 Abs. 1.

Wer ein lebendes[1]) Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert,[2]) hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.[3—7])

Erläuterungen.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur Anwendung auf Geschäfte mit lebenden Thieren; auf Rechtsgeschäfte über geschlachtete oder sonst bereits todte Thiere sind die gewöhnlichen Rechtsgrundsätze anzuwenden.

2. Die Gewähr in den von diesem Gesetze bestimmten Voraussetzungen und Grenzen tritt bei allen Geschäften ein, durch welche für eine Gegenleistung Eigenthum an

den genannt werdenden Thieren übertragen wird; also nicht bloß bei Kauf und Versteigerung, sondern auch bei Tausch, Uebergabe an Zahlungsstatt für eine Schuld, beim Vergleich, wenn das Thier als Aequivalent für eine Gegenleistung erscheint u. s. w.; dagegen tritt die Gewähr nicht ein bei Schenkungen, (einem geschenkten Gaul guckt man nicht 2c."), bei Pachten (Vieheinstellungsverträgen), bei Eheeinbringen u. s. w.; in der Pfalz auch bei Theilungen von Nachlassenschaften, in denen sich Thiere vorfinden, nicht, weil solche nach franz. Rechte nicht als Erwerbsmittel gelten.*) — Selbstverständlich kann durch besondere Uebereinkunft die Gewährspflicht auch auf solche Geschäfte ausgedehnt werden. — In welchen Fällen dieses Gesetz selbst die Gewähr ausschließt, s. unter Art. 3.

3. Was die Form der Verträge anlangt, ob sie schriftlich oder mündlich, mittelst Akt unter Privatunterschrift oder durch öffentliche Protokollirung abgeschlossen werden müssen, richtet sich nach der Natur des Geschäfts und nach den Bestimmungen des an dem Orte des Geschäftsabschlusses geltenden Civilrechts. Nach dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861 sind zwar „die in verschiedenen Statutarrechten (des rechtsrhein. Bayerns) enhaltenen civilrechtlichen Vorschriften, wonach Kauf- und Tauschverträge über Pferde und anderes Vieh gerichtlich errichtet und vor Zeugen abgeschlossen oder vor dem Gemeindevorsteher beschrieben werden müssen, aufgehoben", allein dort wo die Gültigkeit des Ver-

---

*) Ich halte diese Ansicht aufrecht trotz v. Völderndorff (2. Aufl.), so lange dieses Gesetz nur von Veräußerungen gegen Entgelt spricht und nach dem c. civ. die Theilung unter den Erben kein Veräußerungstitel ist; die Garantie der Miterben für troubles et evictions (Entäußerungen) wird durch dieses Gesetz nicht berührt. (Art. 883 u. f. c. civ.)

trags noch von einer andern Förmlichkeit bedingt war, gilt diese Formvorschrift noch heute; so verlangen die Ansbacher, die Erlanger und die St. Georgener Roßmarktordnung noch den „Handschlag" zur civilrechtlichen Gültigkeit — und das preußische Landrecht schreibt die schriftliche Errichtung des Vertrags über einen beweglichen Gegenstand von über 50 Thaler Werth vor, so jedoch, daß der Mangel der schriftlichen Abfassung durch den vollständigen Vollzug des Vertrags beiderseits ersetzt werden kann, bei bloß theilweiser Vollziehung der auf weitere Vollziehung in Anspruch Genommene die Wahl hat, entweder die Vollziehung zu bethätigen oder vom Vertrage zurückzutreten. (Sammlung f. Civ.R. VIII S. 457). — In den Gebieten des gemeinen, bayerischen, französischen ꝛc. Rechts bestehen solche Vorschriften nicht. — Bezüglich des Beweises der Verabredungen hat die Reichscivilprozeßordnung den Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchgeführt, wonach der Richter bei Ermittlung der Wahrheit und Bildung seines Urtheils nicht an besonders zugelassene Beweismittel wie Urkunden und nicht an gewisse Beweisregeln gebunden ist, sondern alle zugänglichen Erkenntnißquellen frei benützen darf.

4. Nicht nur die Frage der Form des Vertrags richtet sich nach dem Gesetze des Ortes des Abschlusses, sondern auch die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen die Gewährschaftspflicht eintritt und mit welchen Wirkungen, weßhalb im Anhang II die wichtigsten partikulären Gesetze, wie sie in Hessen, Elsaß-Lothringen, Oesterreich ꝛc. bestehen, zum Abdrucke gelangen. — Ob die Kontrahenten Inländer oder Ausländer sind, ist gleichgültig.*)

---

*) Das Schweizer Concordat enthält die Besonderheit, daß die

5. Die Gewährpflicht erstreckt sich nicht nur bloß auf die im Absatz 2 nachgenannten speciellen Fehler und nur während der für dieselben festgesetzten Fristen, sondern sie tritt auch nur ein unter den Voraussetzungen und nur mit den Wirkungen, wie sie in diesem Gesetze bestimmt sind, wenn nicht anders verabredet ist, was bezüglich aller dieser Punkte zulässig ist. S. Art. 10.

6. Wenn nun auch die Gewähr dieses Gesetzes sachlich, zeitlich u. s. w. ihre enge Begrenzung hat, so entfällt doch damit nicht die Haftung für die Beschaffenheit *anderer* Thiere und Sachen, sowie für *andere* rechtliche *Voraussetzungen*. So ist kein Zweifel, daß auch für Ziegen, Hunde u. s. w. Haftung für deren Brauchbarkeit besteht, ebenso für rechtzeitige Lieferung aller Thiere, daß die Viehhändel anfechtbar sind wegen Betrugs, Zwangs, Irrthums u. s. w., aber es gibt hiefür nur das gewöhnliche Recht Maß (nur darf man in allgemeinen Anpreisungen, wie z. B.: so gut hast Du noch kein Vieh im Stall gehabt, ich will ein schlechter Kerl sein, wenn der Gaul nicht recht ist u. dgl. nicht schon einen civilrechtlichen Betrug finden wollen, der zur Auflösung des Vertrags und zur Schadloshaltung berechtigt, denn hiezu sind schon bestimmtere Vorspiegelungen erforderlich und allgemeine Anpreisungen der Waare sind Handelsart). Der Betrug als strafbare Handlung ist nach dem Strafgesetze zu beurtheilen. S. auch Art. 6 Bem. 9.

7. Wegen *Minderwerthes* der Thiere gegenüber der Höhe des Erwerbspreises bloß aus Grund des Mißverhältnisses zwischen diesem Preis und dem wahren Werthe ist eine Anfechtung des Geschäfts nicht zulässig.

Währschaft nur so lange dauert, bis das gekaufte Thier die Grenzen des Concordatsgebiets überschritten hat!

Art. 1 Abs. 2.[8—12])

I. Bei **Pferden, Eseln und Maulthieren:**[13])

1. für Schönblindheit,[a])
2. für Koppen,[b]) 8 Tage lang,
3. für Rotz,[c])
4. für Hautwurm,[d])
5. für Dampf,[e]) (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat), 14 Tage lang;
6. für Koller,[f]) 21 Tage lang;
7. für fallende Sucht;[g])
8. für periodische Augenentzündung,[h]) 40 Tage lang.

II. Beim **Rindvieh:**[14])

1. für Tragsack und Scheidevorfall,[i]) sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt;
2. für Lungensucht,[k]) 14 Tage lang;
3. für Perlsucht,[l]) 28 Tage lang;
4. für fallende Sucht;[m])
5. für Lungenseuche,[n]) 40 Tage lang.

III. Bei **Schafen:**[15])

1. für Milbenräude;[o])
2. für Fäule;[p])
3. für bösartige Klauenseuche,[q]) 14 Tage lang.

IV. Bei **Schweinen:** 16)

für Finnen,r) 8 Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen 17) werden vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet. 18 u. f.)

Erläuterungen.

8. Bei den vorbezeichneten Thieren haftet der Veräußerer nur für die speziell genannten Fehler, für andere Fehler, selbst für die so wichtige Rinderpest und die Trichinen, und für besondere Eigenschaften nur dann, wenn solches ausdrücklich bedungen war.

9. Die Gewährsfristen — wohl zu unterscheiden von der Klagefrist des Art. 9 — haben den Sinn: Zeigt sich der Fehler innerhalb der Frist, so ist der Veräußerer gewährschaftspflichtig, es sei denn, daß er beweisen kann, daß derselbe zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht vorhanden war; zeigt sich der Fehler aber erst nach Ablauf der Frist, so haftet der Veräußerer nicht, auch dann nicht, wenn der Käufer beweisen könnte, daß der Fehler schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war; er wird mit einem solchen Beweise gar nicht zugelassen. — Die Gewährschaftspflicht ist nur begründet, wenn sich der Fehler innerhalb der Gewährschaftsfrist gezeigt hat, wenn er offenbar geworden ist, denn nur in diesem Falle nimmt das Gesetz an, daß er auch schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden war; es kommt nicht darauf an, daß der Fehler

innerhalb der Gewährsfrist vorhanden war, wie sich dies ja, wenn ein Thier kurz nach Ablauf der Frist fällt, manchmal zeigt, sondern nur darauf, daß sich der Fehler schon innerhalb der Frist gezeigt hat, wobei es einerlei ist, ob der Erwerber oder ein Dritter diese Entdeckung gemacht hat.

10. Die Fristen werden nicht nach Stunden, sondern nach ganzen Tagen berechnet. Bezüglich des Beginns der Fristen s. nachfolg. Erläuterung Ziff. 17.

11. Wiewohl das Gesetz ein besonderes Verfahren nicht vorschreibt, so wird es doch zweckmäßig sein, das Thier sofort nach Entdeckung des Fehlers womöglich von einem Sachverständigen in Gegenwart von Zeugen untersuchen und ebenso auch die Identität dieses Thieres mit dem gekauften feststellen zu lassen; der Aufnahme eines Protokolls oder Ausstellung eines Zeugnisses durch den Sachverständigen hierüber bedarf es nicht nothwendig, wird aber ein Zeugniß durch eine Partei verlangt, so kann solches zur Verhütung eines Prozesses dienlich sein, dasselbe möge sich aber darauf beschränken, die Zeit der Besichtigung, die Umstände, unter denen sie stattgefunden, insbesondere ob und bei welch anderen Thieren das Stück gestanden, den objektiven Befund der Krankheitserscheinungen, die Krankheitsform und die äußere Erscheinung des Thieres behufs Feststellung der Identität möglichst genau zu constatiren. Auch die Gegenpartei ist zu einer Untersuchung zuzulassen. Ein solches Zeugniß ersetzt nicht das Sachverständigengutachten, wie solches nachher im Prozeßverfahren nothwendig werden kann. — Die Vorsicht gebietet weiter, Haut, Hörner 2c., wenn ein Thier abgethan werden muß oder fällt, aufzuheben, sofern nicht ein polizeiliches Verbot entgegensteht, — und dem Verkäufer in thunlicher Bälde und auf sicherem Wege Nachricht und Aufforderung zur Zurück-

nahme des Thieres oder des von ihm Zurückgebliebenen zugehen zu lassen.

12. Ist bei dem Handel nichts Besonderes verabredet worden, so hat der Kläger seinen Beweis dahin zu richten, daß an dem Thiere innerhalb der gesetzlichen Frist sich der behauptete Fehler gezeigt hat und daß demgemäß anzunehmen ist, daß dieser Fehler auch schon beim Geschäftsabschlusse vorhanden gewesen; dem Beklagten steht je nach dem Falle der Beweis frei, daß der behauptete Fehler sich nicht gezeigt, daß er nicht die behauptete Natur habe, daß das Thier nicht schon zur Zeit des Vertragsabschlusses mit dem Fehler behaftet, daß etwa schlechte Behandlung, Fütterung oder dgl. von Seiten des Käufers den Fehler erst nach der Uebergabe hervorgerufen habe; gegen diese Beweise steht dann wieder dem Kläger der Gegenbeweis zu u. s. w. Die Beweismittel sind Sachverständige, Zeugen, Eid, Besichtigung und Urkunden. Wenn die Beweiserhebung keinen Aufschub duldet, z. B. wegen Todesgefahr eines Zeugen, so kann eine vorläufige Erhebung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse vorgenommen werden. S. unten Art. 9 und 11 und Bem. 3 am Schlusse zu Art. 1 Abs. 1.

13. **Pferde- etc. Krankheiten:**

a) **Schönblindheit oder schwarzer Staar.** (Amaurosis, Gutta serena) besteht in einer Lähmung der Netzhaut, oder des Sehnerves, ohne daß bei einem einfachen Zustande dieses Leidens irgend eine materielle Aenderung im Auge dabei wahrzunehmen ist; das mit dem schwarzen Staar behaftete Auge hat im Vergleich mit dem gesunden einen etwas geringeren Glanz und nicht den lebendigen Ausdruck, wie das letztere, ist aber nicht getrübt; dabei ist in der

Regel das Sehloch (die Pupille) bedeutend erweitert und bleibt auch so, wenn das Auge abwechselnd hellerem und dunklerem Lichte ausgesetzt wird. Selbst bei einfallendem grellen Lichte verengert sich die Pupille nicht.

Die Unbeweglichkeit der Pupille und die Blindheit des Thieres müssen nothwendig zugleich vorhanden sein, wenn man die Existenz des schwarzes Staares als wirklich vorhanden annehmen will, weil die Erweiterung und Unbeweglichkeit der Pupille auch künstlich durch Anwendung narkotischer Mittel erzeugt werden kann.

b) Das **Koppen** der Pferde ist eine Untugend, die in willkürlichem Abschlucken von Luft, für sich oder mit Speichel zu Schaum gemischt, besteht. Bei dem Koppen benehmen sich die Pferde verschieden; manche setzen die Schneidezähne auf verschiedene Gegenstände, auf den Rand der Krippe (Krippensetzer), auf ihr eigenes Knie auf; andere beißen auf den Rand der Krippe (Krippenbeißer) oder auf einen andern Gegenstand, andere stützen sich mit den Zähnen nicht auf einen Gegenstand, sondern nicken nur mit dem Kopfe; dabei wird das Athmen unterbrochen und unter sichtbarer Zusammenziehung der am vorderen Halsrande gelegenen Muskeln der Kehlkopf nach unten fixirt, der Schlundkopf gehoben und geöffnet, worauf sich der letztere mit Luft füllt, welche theils nach vorn entweicht, theils abgeschluckt wird, wobei ein oder zwei Koppertöne, eigenthümliche, dem Rülpsen ähnliche Geräusche erzeugt werden.

Die Erkenntniß (Diagnose) dieser Untugend, welche gewöhnlich aus Langweile oder Nachahmung hervorgeht, läßt sich nur aus dem Wahrnehmen des Koppens selbst mit

Sicherheit stellen; denn Abreibungen der Schneidezähne kommen nur bei Krippensetzern, nicht aber bei Krippenbeißern und Luftkoppern vor und sind auch dort nicht zuverlässig.

c) Der **Rotz** verläuft meist langsam, fieberlos und zwar in drei Formen: dem Nasenrotze, dem Lungenrotze, und dem Hautrotze (Wurm). Sichere Merkmale bei ersterem sind: spärlicher oder reichhaltiger, weißlichgrauer oder grünlicher, an den Nasenrändern anklebender, zuweilen mit Blut untermischter Nasenausfluß; harte, begrenzte, unempfindliche, am Kiefer anliegende, äußerst selten in Eiterung übergehende Anschwellung der Kehlgangsdrüsen; geröthete oder gelbliche Knötchen oder Geschwüre in der Nasenschleimhaut. Die drei genannten Merkmale müssen nicht nothwendig vereint vorhanden sein; auch zwei derselben deuten auf Rotz hin. Häufig treten diese Erscheinungen nur auf einer Seite auf. Dabei sind die Pferde munter und zeigen gute Freßlust. Ausgebildeter Nasenrotz ist leicht zu erkennen. Schwieriger ist die Erkennung des Lungenrotzes, bei welchem die genannten Erscheinungen oft nur spärlich vorhanden sind oder fehlen, dagegen schlechtes Aussehen bei guter Fütterung, beschleunigtes Athmen und matter Husten auffallen. Zuweilen gesellt sich zum Lungenrotze nach kürzerer oder längerer Zeit Nasen- und Hautrotz, welche manchmal einen raschen Verlauf annehmen, indem sich starker Nasenausfluß, rasch um sich greifende Geschwüre auf den Nasenschleimhäuten mit Anschwellung der Füße, des Bauches und der Brust einstellen, Schwäche und Hinfälligkeit solcher Pferde überhand nehmen und bald der Tod eintritt. Manchmal gibt nur die Sektion volle Gewißheit über das Vorhandensein des Rotzes und es finden sich die hauptsächlichsten krankhaften Veränderungen in den Lungen und in den Bronchialdrüsen

— Bei Eseln und Maulthieren nimmt der Rotz gewöhnlich einen raschen Verlauf.

d) Der **Hautwurm** (Wurm, Hautrotz), kommt mit dem Rotze im Wesen überein, stellt nur eine andere Form der Rotzkrankheit dar und hat seinen Sitz in der Haut. Das Krankheitsbild zeigt: runde, schmerzlose, hasel- bis walnußgroße, mehr oder weniger zahlreiche, oft durch die strangartig angeschwollenen Lymphgefäße mit einander verbundene Beulen in der Haut an verschiedenen Körperstellen, welche bald aufbrechen und sich in Geschwüre mit speckigem Grunde, aufgeworfenen Rändern und jauchiger Absonderung verwandeln. Oefter schwillt eine Hintergliedmasse zuerst an und das Pferd geht lahm. Meist ist beim Wurme gleichzeitig der Lungenrotz, manchmal auch der Nasenrotz zugegen.

[Beim Umgang mit rotz- und wurmkranken Pferden ist große Vorsicht nöthig, weil diese Krankheiten leicht auf den Menschen übergehen und demselben gefährlich werden können.]

e) Der **Dampf** (Hartschnaufigkeit, Rohren, Pfeifen, Dämpfigkeit, Bauchschlägigkeit, Herz- und Haarschlechtigkeit, Asthma) ist eine chronische, fieberlose, in der Regel unheilbare, aber doch nicht direkt zum Tode führende Athembeschwerde, die zur verlangten Dienstleistung in gar keinem Verhältniß steht. Die Athembeschwerde offenbart sich in der sehr gesteigerten Zahl der Athemzüge, in einer mühsamen, deutlich angestrengteren Athmung, welche sich durch eine stoßende, pumpende Thätigkeit der Bauchpresse und durch eine rinnenartige Vertiefung (der Dampfrinne) längs der falschen Rippen, sowie durch ein Heben und Senken in den Flanken und Hervordrängen des Afters zu erkennen gibt. Die Athembeschwerde charakterisirt sich noch durch die lang-

same Beruhigung des Athmens nach der Bewegung. Dumpfer, matter Husten ist häufig im Zustande der Ruhe, manchmal auch während der Bewegung wahrzunehmen.

Eine besondere Art ist der pfeifende Dampf, wobei die Pferde in der Ruhe regelmäßig athmen, beim Laufen oder schweren Ziehen aber ein erschwertes, mit einem eigenthümlichen, pfeifenden Geräusche verbundenes Schnaufen (Pfeifen, Rohren, Hartschnaufen), bei dem die Nasenöffnungen stark erweitert werden, erkennen lassen. Dieser hat in einem Schwunde des Stimmritzenerweiterers oder in einer mechanischen Beengung der Luftwege seinen Grund.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Dampf in einer Krankheit der Athmungswerkzeuge innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder in einer solchen des Herzens besteht.

f) Der **Koller.** Der Koller (Dummkoller, rasender, erethischer Koller, Schieb-, Schlafkoller, Kolderer) ist eine fieberlose, chronische, unheilbare Gehirnkrankheit des Pferdes, welche sich in Störungen des Bewußtseins, der Vorstellung, des Willens und der Empfindung äußert, die nach Grad und Zusammenstellung sehr verschieden sein können. Die Ursache des Dummkollers besteht hauptsächlich in einer chronischen Wassersucht der Gehirnkammern; außerdem können in seltenen Fällen verschiedene krankhafte Prozesse im Gehirne ebenfalls das Bild des Kollers erzeugen. Dasselbe äußert sich, wie folgt: Der Puls ist langsamer, der Blick ist stier, blöde, völlig ausdruckslos; die Augen sind halbgeschlossen und die Pferde erhalten ein schläfriges Aussehen. Der Kopf wird meist gesenkt gehalten oder auf den Barren 2c. gestützt; die Stellung der Gliedmaßen ist öfter eine höchst widernatürliche, ebenso das

Heben derselben bei der Bewegung; die Pferde kümmern sich nicht um ihre Umgebung, lassen ein falsches Ohrenspiel erkennen, sind faul und träge, schwer oder garnicht rückwärts zu bewegen, treten auf Aufforderung gar nicht oder nur langsam rechts oder links; sie lassen sich auf die Krone treten, in die Ohren greifen, vor die Stirne schnellen, in die Flanken kneipen, spüren diese Eindrücke nicht oder nur zum geringen Theile. Zuweilen tritt eine Verminderung (scheinbare Besserung) der Erscheinungen auf. — Einzelne Erscheinungen sind bei Beurtheilung des Kollers nicht maßgebend; es müssen alle Erscheinungen in ihrer Gesammtheit berücksichtigt werden. — Auf die Verminderung der Gebrauchsfähigkeit, die bei Koller immer vorhanden ist, wenn auch die Pferde noch zu gewissen Diensten längere Zeit benützt werden können, ist besonders Gewicht zu legen. — Der Koller kann mit Gehirnentzündung, Leberkoller ꝛc. verwechselt werden.

g) Die **fallende Sucht** (fallende Krankheit, das Hinfallen, Epilepsie) ist als ein chronisches Gehirnleiden mit in unbestimmten Perioden plötzlich wiederkehrenden Anfällen von Störungen des Bewußtseins und der Empfindung, sowie gleichzeitigen Muskelkrämpfen aufzufassen, wobei die Pferde zittern, taumeln, Erscheinungen des Schwindels äußern, krattellige Stellungen annehmen, die Augen verdrehen, Zuckungen erkennen lassen, dann den Kopf und Hals nach irgend einer Seite stark abbiegen, hierauf bewußtlos zusammenstürzen, mit den Füßen krampfhaft zappeln und unter angestrengtem keuchendem Athmen schlegeln. Ein solcher Anfall dauert nur kurze Zeit, einige Minuten oder länger, und es läßt sich bei den epileptischen Pferden, wenn derselbe vorüber ist, etwas Krankhaftes nicht wahrnehmen, höchstens Abschürfungen, Verwundungen

der Haut in Folge des Falles. — Epileptische und kollerige Pferde sind im Dienste unzuverlässig und im Verkehre gefährlich.

h) Die **periodische Augenentzündung** (Mondblindheit) ist eine in kürzeren oder längeren unbestimmten Zwischenräumen (3 bis 6 Wochen) wiederkehrende Augenentzündung, wobei gewöhnlich nur ein Auge angegriffen ist, was schließlich mit völliger Erblindung (grauer Staar) endigt, worauf der Krankheitsprozeß am anderen, bisher gesunden Auge hervortritt. Der Anfall kommt plötzlich ohne äußere Veranlassung, dauert einige Tage, manchmal auch zwei oder drei Wochen. Die Krankheit äußert sich: erhöhte Empfindlichkeit des kranken Auges gegen das Licht (Lichtscheue), Schließen der Augenlieder, Verengerung des Sehlochs (Pupille), starke Thränenabsonderung, Röthung der Bindehaut, flockige Trübung der wässerigen Feuchtigkeit in der vorderen Augenkammer. — Auf die periodische Wiederkehr des Anfalls ist Werth zu legen.

14. **Gewährfehler beim Rindvieh:**

i) der **Tragsack-** und **Scheidevorfall.** Derselbe besteht darin, daß der Tragsack oder die Scheide, oder beide miteinander sich verlagern, vorfallen und in Form einer Blase, in der Größe eines Apfels bis zu der eines Kindskopfes aus der Scham hervorragen oder von Außen zwischen den etwas klaffenden Schamlippen sichtbar sind. Gewöhnlich ist der Vorfall beim Liegen des Thieres wahrzunehmen; nach dem Aufstehen ziehen sich die vorgefallenen Theile wieder zurück; es zeigt sich somit der Vorfall nicht beständig, sondern zeitweise. Der Fehler ist besonders bei Zuchtkühen von Belang und sehr unangenehm. Beim Schlacht- oder Mastvieh bringt er wenig Nachtheil; derselbe kann durch

2*

künstliche Mittel leicht verhütet werden. — Da der Fehler durch Ueberanstrengung auf dem Transporte, durch den Eisenbahntransport, durch Führen stark angefütterter Rinder auf Berge ꝛc., künstlich hervorgerufen werden kann, so empfiehlt es sich für den Verkäufer, den Ausschluß der Garantie für diesen Fehler besonders zu bedingen. Außerdem verdienen diese veranlassenden Momente bei Beurtheilung des Beweises wohl beachtet zu werden. — Scheidenpolypen, Scheidencysten können von Laien leicht für einen Vorfall gehalten werden. — Ein Vorfall, der jedoch unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, d. h. bis zum Schlusse des Muttermundes, ist nicht als gesetzlicher Fehler zu nehmen.*)

k) Die **Lungensucht.** Dieselbe ist eine langwierige (chronische) Krankheit der Lungen, welche in verschiedenartigen Veränderungen der Lungen besteht. Es können dies sein: Tuberkulose, leberartige Verhärtungen durch vorausgegangene katarrhalische oder Fremdkörper-Lungenentzündung, Echinococcenherde, Eitersäcke, zerstörende Neubildungen, Geschwülste jeder Art in den Lungen. Die Lungensucht gibt sich durch beschwerliches Athmen, krankhafte Geräusche in den Lungen, Husten, Nasenausfluß, Abmagerung, im vorgeschrittenen Stadium durch Hinfälligkeit und Siechthum des Thieres zu erkennen. Fiebererscheinungen fehlen anfangs gewöhnlich. Im Beginne ist das Leiden nur durch die Sektion und durch diese überhaupt nur mit Sicher-

*) Es wurde entschieden, daß die Garantiepflicht eintritt, wenn auch nur die Scheiden allein oder der Tragsack allein vorfällt, da es sich hier um zwei getrennte Fehler handle; es müßten also nicht beide Vorfälle zusammen vorkommen um die Haftpflicht zu begründen (Samml. f. Civ. Bd. VI S. 159).

heit festzustellen. — Diese Krankheit kommt am häufigsten bei älteren und alten Kühen vor. — In nicht vorgeschrittenen Krankheitsfällen kann das Fleisch noch genossen werden.*) — In vielen Fällen zeigt sich die Lungensucht in Verbindung mit der

l) **Perlsucht** (Franzosen, Meerlinsen, Erbsen). Dieselbe ist ebenfalls eine langwierige Krankheit, die einen Husten erzeugt, an welchem sie sich jedoch nicht sicher erkennen läßt, wie es auch sichere Kennzeichen im Beginne dieser Krankheit nicht gibt. Sie besteht in hirse-, linsen-, erbsengroßen, hellgrauen Knötchen, nußgroßen Knoten auf dem Brust- und Bauchfelle, sowie an den Eingeweiden. Diese Knoten (Tuberkeln) sind bald vereinzelt, bald in Haufen zusammengedrängt oder sie haben die Form einer Traube oder sie bilden einen hautartigen Ueberzug. — Die Perlsucht findet sich nicht blos bei weiblichen Rindern, sondern auch bei Stieren und Ochsen, ebenso kommt sie bei jungen und älteren, bei fetten und mageren Rindern vor. — Bei höheren Graden dieses Leidens setzen die Rinder auch bei guter Ernährung kein Fleisch an, magern ab und verwerthen das Futter schlecht. — Gewißheit von dem Vorhandensein der Perlsucht erhält man erst nach dem Schlachten. — Wenn die Krankheit noch nicht weit vorgeschritten ist, kann das Fleisch genossen werden.*)

m) **Fallende Sucht.** Dieselbe äußert sich beim Rinde

---

*) Wiewohl Lungensucht und Perlsucht im Wesen dieselbe Krankheit, die Tuberkulose, sind, so gilt doch für jede die besondere Gewährfrist, da das Gesetz sie unterscheidet und sie auch faktisch unterschieden sind, wie ihre Beschreibung zeigt. Ich kann mich daher mit der Ansicht, daß bei der Identität der beiden Krankheiten nunmehr für beide nur die 28tägige Gewährfrist einzutreten habe, nicht befreunden.

unter ganz ähnlichen Erscheinungen, wie solche beim Pferde angegeben sind (lit. g).

n) **Lungenseuche.** Zeichen der Krankheit: Anfangs, während 8—14 Tagen, ist ein kurzer, trockener Husten, vermehrtes Athmen, wechselnde Wärme und Kälte wahrzunehmen; hierauf tritt Verminderung der Freßlust und des Wiederkauens und bei Kühen der Milchabsonderung ein; es wird das Athmen beschwerlicher, der Husten kürzer und schmerzhafter; Druck auf die Brustwand verursacht Schmerz; die Haare sind gesträubt und glanzlos; im höheren Grade der Krankheit geschieht das Athmen stöhnend und mit geöffnetem Maule, der Husten wird häufiger und kraftlos, die Freßlust hört auf es stellt sich Durchfall ein; die Thiere magern ab, knirschen mit den Zähnen und gehen an Entkräftung oder Erstickung zu Grunde. — Die Krankheit ist ansteckend.

Bei der Sektion findet sich meist eine Lunge an den Rippen angeklebt, sehr groß, hart und schwer, bis zu 15 kgr und mehr wiegend; zuweilen sind beide Lungen ergriffen. Beim Einschneiden zeigt sich die kranke Lunge fest, speckartig und es sieht die Schnittfläche wie marmorirt aus. Außerdem enthält die Brusthöhle gewöhnlich noch gelbliches Wasser und käsartige Massen.

15. Gewährfehler bei Schafen:

o) **Milbenräude** (Schafräude). Dieselbe wird durch Krätzmilben veranlaßt und läßt sich bestimmt nur durch das Vorhandensein der Krätz- (Räude-) Milben feststellen. Die Schafe reiben sich an festen Gegenständen, schlagen mit den Füßen oder nagen mit den Zähnen, namentlich an wärmeren Tagen, während bei feuchter, nasser Witterung diese Erscheinungen weniger wahrgenommen werden. Auf gewissen Stellen der Haut finden sich gelbliche Schorfe

und es stehen diesen entsprechend Wollflocken über das Vließ hervor. Bei weiterem Fortschreiten der Räude geht die Wolle aus, es entstehen kahle Stellen, an welchen die Haut verdickt, rissig und schrundig oder aufgedunsen und nässelnd ist. Durch das lästige Jucken sind die Schafe in beständiger Unruhe, magern ab, werden öfter wassersüchtig und gehen an Schwächezuständen ein. — Die Räude ist ansteckend.

p) Die **Fäule** (Bleichsucht, Anbruch), äußert sich bei den Schafen durch Mattigkeit und Kraftlosigkeit; die Bindehaut der Augen, das Zahnfleisch, sowie die ganze äußere Haut sind bleich; die Wolle hat keinen festen Stand und geht leicht aus; es bilden sich Wassergeschwülste am Halse, am Bauche und sterben solche Schafe an Wassersucht und Abzehrung. Bei der Sektion der todten Schafe findet man zahlreiche Egelwürmer in den Gallengängen der mürben, knotigen entarteten Leber.

q) Die **bösartige Klauenseuche** (spanisches Hinken, Klauenfäule, Krümme). Sie ist eine ansteckende Entzündung der Klauen, welche anfangs nur bei einzelnen Schafen, später bei der ganzen Heerde auftritt. Krankheitserscheinungen sind: die Schafe hinken, die Klauen sind heiß und empfindlich; es entsteht Eiterung innerhalb der Klauen und es treten nicht selten Zerstörungen der Klauenknochen, Verwachsungen der Gelenke, übelriechende Geschwüre, Ausschuhen der Klauen ein. Die Ursachen sind: Aufnahme fauliger Stoffe aus dem Stallboden in Verbindung mit Nässe, Unreinlichkeit, Ueberanstrengung und starker Abnützung der Klauen durch starke Märsche, auf schlechten Wegen, Stoppelfeldern.

16. Schweinekrankheiten:

r) Als gesetzliche Schweinekrankheit figuriren nur die

Finnen oder Pfinnen, bestehend in einem Blasenwurm, dem Zellgewebshülsenwurm; an dem heiseren dumpfen Grunzen, kleinen dem Hirsenkorne ähnlichen Knötchen unter und neben der Zunge läßt sich die Krankheit vermuthen, aber Sicherheit gibt nur die Sektion, welche die Blasenwürmer als kleine rundliche, bis erbsengroße, besonders in den Muskeln, der Rückengegend, den Schultern, Schenkeln, und auch im Herzen zerstreute, gelblich weiße, nach dem Tode des Schweines noch einige Zeit sich bewegende Körper zeigt. Die Finnen finden sich höchst selten im Speck. Der Genuß des Fleisches ist nicht räthlich, kann den Bandwurm erzeugen, jedenfalls eckelhaft.

17. Die **Fristberechnung** geht nicht vom Tage des Vertrages, sondern von der Uebergabe des Thieres in den Besitz an und zwar zählt nicht der Tag der Uebergabe, sondern der darauf folgende als der erste Tag der Frist, — ebenso bei der gesetzlichen als bei der durch besondere Verabredung festgesetzten Frist. In den einzelnen Fällen wird daher bei demselben Fehler die Frist vom Vertragsabschlusse an gerechnet, bald eine längere, bald eine kürzere sein, je nachdem der Tag der Uebergabe des Thieres entfernter oder näher dem Tage des Vertragsabschlusses liegt. — Die Uebergabe liegt nicht bloß darin, daß man das Thier unmittelbar in die körperliche Gewalt des Käufers gibt, sondern in allen Handlungen, wodurch man zu erkennen gibt, daß man die Verfügung über dasselbe dem neuen Besitzer überläßt und es kann die Uebernahme auch durch Dritte Namens des Empfängers geschehen, wie eine solche selbst schon darin liegt, daß ich durch den Knecht des Verkäufers das gekaufte Thier vom Markte in meinen Stall führen lasse, — durch das Geheiß des Knechtes gebe ich die Besitzübernahme kund.

18. Wird ein Handel auf Probe abgeschlossen, so ist

das ein Geschäft mit einer aufschiebenden Bedingung, so daß, wenn es hintennach definitiv bei demselben bleibt, es so angesehen wird, als ob die Uebernahme des Thieres definitiv ohne Bedingung geschehen wäre und es ist demgemäß auch die Probezeit in die Gewährsfrist einzurechnen. — Wird stipulirt, daß das Thier nach dem Verkaufsabschlusse noch einige Zeit bei dem Verkäufer stehen und von demselben gegen besondere Vergütung gehalten werden solle, was bei Schlachtvieh häufig geschieht, so daß der Verkäufer das Thier nicht weiter für sich, sondern für den Käufer hält, so ist die Uebergabe an letzteren als sofort nach dem Verkaufsabschlusse geschehen zu betrachten; übrigens ist hier stets die Absicht der Parteien entscheidend.

19. Wenn der Erwerber nicht sofort oder zur bedungenen Zeit das Thier übernimmt, so berechnet sich die Gewährsfrist von dem Tage an, an welchem der Verzug eingetreten ist; wenn auch nicht vorgeschrieben, so gebietet es doch die Vorsicht, den Tag des Verzugs durch einen Aufforderungsakt des Gerichtsvollziehers unzweifelhaft festzustellen, was jedoch unterbleiben kann, wenn von vornherein ein bestimmter Tag zur Uebernahme festgesetzt war. Bezüglich dieses Punktes ist in Handelssachen das Handelsgesetz, außerdem aber das gemeine bürgerliche Recht maßgebend.

20. Viehseuchengesetz. a) Gemäß Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, des bayer. Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 und des Milzbrandgesetzes sind die Besitzer von Hausthieren verpflichtet, von dem Ausbruche einer der nachbezeichneten Seuchen unter ihrem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, bei Strafe und Ver-

lust des Entschädigungsanspruches sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. — Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden. — Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seucheausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

b) Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand,*)
2. die Tollwuth,
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;

---

*) Siehe unten unter lit. b das Gesetz wegen Entschädigung.

7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

c) Nach erhaltener Anzeige von dem Seucheausbruch hat die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt zur Feststellung des Seuchenausbruches zuzuziehen, in dringenden Fällen kann der Thierarzt die nöthigen Maßregeln, Absonderung u. dgl. sofort selbst anordnen, die Polizeibehörde kann die Tödtung des Thieres zur Constatierung des Ausbruches der Seuche anordnen, weiter erläßt dann die Polizeibehörde die erforderlichen Verordnungen; bei den Untersuchungen der Thiere ist es dem Besitzer unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zuzuziehen.

d) Die Schutzmaßregeln, welche durch Gesetz schon angeordnet sind oder durch die Polizeibehörden angeordnet werden können und welche bei Strafe und Verlust des Entschädigungsanspruches zu beachten sind, beziehen sich auf die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der erkrankten oder verdächtigen Thiere, — auf die Benützung, Verwerthung oder Transporte solcher Thiere, der Produkte solcher oder von Gegenständen, welche die Seuche zu verbreiten geeignet sind, — auf den gemeinschaftlichen Weidgang, gemeinschaftliche Benützung von Brunnen, Schwemmen, — auf Stallsperre u. s. w.; endlich auf die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

e) Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach Erlassung dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der gesetz-

lichen Ausnahmen eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $^3/_4$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $^4/_5$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet: 1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz zu $^3/_4$, bei Lungenseuche zu $^4/_5$, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage; 2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer zur Verfügung bleiben.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand. Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Keine Entschädigung wird gewährt: 1) für Thiere, welche mit einer übertragbaren Seuchekrankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind; — 2) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß eine Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat; 3) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren; 4) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen

Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh; 5) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg: 1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert; 2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet verkauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte; 3) im Falle Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

f) Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission; die Kreisregierung, Kammer des Innern, beschließt über die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung und setzt die Höhe der Entschädigung fest nach Vernehmung der Betheiligten; gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gestattet nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1875.

g) Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Lei-

tung und Ueberwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, werden aus der Staatskasse bestritten.

Den Gemeinden fallen zur Last die Kosten der Wachmannschaft, Viehrevision, Orts- und Feldmarksperre, des Hilfspersonals und der Transportmittel bei Impfung und bei Tödtung der Thiere, deren Zerlegung und Beseitigung und Beschaffung eines Raumes zur Unterbringung der Kadaver 2c.

Alle vorstehend nicht erwähnten Kosten fallen dem Eigenthümer der Thiere zur Last, außerdem auch demjenigen, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich die Thiere befinden, dem Begleiter desselben und Desinfektionskosten insbesondere dem Inhaber der desinfizirten Ställe 2c.

h) Gesetz über Entschädigung wegen Milzbrandes.

Art. 1. Wird der Milzbrand bei gefallenen oder getödteten Rindern und Pferden festgestellt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung von der Staatskasse zu gewähren.

Art. 2. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Werthes ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit Milzbrand behaftet war.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

Art. 3. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Art. 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1) in den Fällen, in denen nach § 61 Ziff. 1 und § 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, eine Entschädigung nicht geleistet wird,*)

2) für Thiere, welche mit der Seuche behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind,

3) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb vierzehn Tagen der Milzbrand festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach deren Einführung stattgefunden hat.

4) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh,

5) im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des erwähnten Reichsgesetzes*) oder wenn zur Verwendung oder Verwerthung des Fleisches der Thiere mit dem Aushauen desselben, bevor die vorschriftsmäßige Fleischbeschau stattgefunden hat, begonnen worden ist.

Die Ziff. 3 findet auf Rinder und Pferde keine Anwendung, welche zeitweise auf Weiden oder im landwirthschaftlichen Betriebe im benachbarten Grenzgebiete sich befanden und an den im Landesgebiete gelegenen Betriebssitz des Besitzers der Thiere zurückverbracht werden.

Art. 5. Soweit nicht feststeht, daß in Gemäßheit des Art. 4 eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt wird, haben in Bezug auf die Feststellung der Seuche, die Abschätzung der Thiere, die Verhandlung und Entscheidung über die Ent-

---

*) Siehe oben S. 28, 29.

schädigungen, sowie die Kosten des Verfahrens die Bestimmungen in den Art. 4 bis 9 (einschließlich) des Eingangs genannten bayerischen Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 gleichmäßige Anwendung zu finden.

Im Falle des Art. 6 Absatz 3 dieses letzteren Gesetzes hat jedoch bei Feststellung des Milzbrandes eine Untersuchung darüber, ob das Thier mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war, nicht zu erfolgen.

Art. 6. Die k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Besitzern jener Rinder und Pferde, welche zu einem in Bayern gelegenen landwirthschaftlichen Betriebe gehören, sich zeitweise auf Weiden oder im landwirthschaftlichen Betriebe im benachbarten Grenzgebiete befinden und welche dortselbst nachweislich in Folge von Milzbrand gefallen sind oder getödtet wurden, auf Ansuchen eine theilweise Vergütung des hiedurch entstandenen Schadens aus der Staatskasse zu gewähren.

Art. 7. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Streitigkeiten bezüglich der Kosten entscheidet die Distriktspolizeibehörde, Beschwerde hiegegen ist zuläßig und geht dieselbe an die betreffende Kreisregierung und in letzter Instanz an das Staatsministerium des Innern.

i) Die Bestimmungen dieser Seuchegesetze regeln nur die Verhältnisse der Thierbesitzer gegen die Staatskasse bezüglich ihrer Ansprüche auf Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere ꝛc., sie berühren die Voraussetzungen der Ansprüche des Erwerbers auf Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer in den Fällen unseres Gewähr-

leistungsgesetzes nicht, diese sind vielmehr nach wie vor bloß nach diesem Gesetze zu beurtheilen, sind jedoch nicht ohne Einfluß auf die Wirkungen des Gewährverhältnisses. S. Bemerk. 2a bei Art. 5 unten.

Art. 2.

Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden waren.

Wenn die in Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.*)

Erläuterungen.

1. Der 1. Satz dieses Artikel 2 spricht den Grundsatz aus, daß die Gewährleistung auf keine anderen Fehler geht als welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden waren, — das muß der Kläger beweisen. Der 2. Satz aber enthält eine gesetzliche Vermuthung zu Gunsten des Klägers; beweist er, daß der Fehler innerhalb der Frist sich gezeigt hat, so ist ohne weiteren Beweis von seiner Seite anzunehmen, daß er auch schon beim Vertragsabschlusse vorhanden, aber der Gegenbeweis ist zugelassen, daß das Thier beim Vertragsabschlusse noch nicht mit dem Fehler behaftet gewesen, sondern z. B. erst nachher durch Ansteckung, schlechte Behandlung oder beim Scheidevorfall, daß dieser erst durch Ueberanstrengung des hochträchtigen Thieres entstanden sei. (S. oben unter allgem. Bemerk. Ziff. 3, sowie Art. 1 Abs. 2 Bemerk. 14 lit. i.)

*) Siehe hierüber zunächst die Bemerkungen 9 bis 12 zu Art. 1 Abs. 2.

2. Der Veräußerer hat nur für die im Gesetze bezeichneten Fehler und nur wenn sie sich während der bei einem jeden derselben im Art. 1 bemerkten Frist offenbaren Gewähr zu leisten; für die erst in der weitern Frist zur Klagestellung (Art. 9) von 2 Wochen sich zeigenden Fehler haftet der Veräußerer nicht mehr und ist eine dennoch angestellte Klage darauf gestützt, daß zwar der Fehler nach Ablauf der Gewährfrist sich geoffenbart habe, daß aber der Fehler schon z. Z. des Vertragsabschlusses vorhanden gewesen sei, so ist ein solches Beweisanerbieten nicht entscheidend und die Klage abzuweisen (Samml. f. Civ. III. 594.)

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:[1]

1. bei Zwangsversteigerungen[2] und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;[3]
2. wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;[4]
3. wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventar oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.[5]

Erläuterungen.

1. Dieser Artikel spricht nur von den Fällen, in welchen das **Gesetz** selbst die Haftpflicht ausschließt. — Es versteht sich von selbst, daß durch besondere ausdrückliche **Verabredung** ausgemacht werden kann, daß die Gewährleistung

auf kürzere oder längere Zeit als die gesetzliche, auf nur einige oder auch andere als die gesetzlichen Fehler oder auch gar nicht eintreten solle. Da nicht vermuthet werden kann, daß der Erwerber auf die Gewähr verzichte, so muß, wenn sie beschränkt sein oder wegfallen soll, der Gewährberechtigte hiezu unzweifelhaft seine Zustimmung gegeben haben; die herkömmlichen Redensarten: wie die Kette fällt, wie es vor Auge steht, bis vor den Stall u. s. w. haben diesen Sinn, zu dessen Feststellung auch der Preis mit dienen kann. S. Art. 10 über vertragsmäßige Gewährleistung.

2. Unter Zwangsversteigerung ist sowohl die auf Befriedigung von Privatforderungen als die auf Beitreibung öffentlicher Gelder, Steuern, Strafen u. dergl. zu verstehen.

3. Bei Handelsgeschäften kann der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Empfangnahme des Thieres im Verzuge ist, dasselbe nach vorgängiger Androhung öffentlich verkaufen lassen; diese Veräußerung kann aber nicht als eine Zwangsversteigerung angesehen werden. Dagegen ist die auf Grund des Art. 11 dieses Gesetzes stattfindende Versteigerung eine richterlich angeordnete. — Bei freiwillig gerichtlichen Versteigerungen, z. B. zum Zwecke von Theilungen, bei denen Minderjährige betheiligt sind, findet der Art. 3 keine Anwendung. — Dieselben sind nicht „richterlich angeordnet", sondern nur richterlich autorisirt.

4. Der Erwerber braucht, um sich an den Veräußerer zu halten, nicht zu beweisen, daß er bei dem Handel den Fehler nicht gekannt habe; wohl aber steht es dem Veräußerer frei, dem Erwerber zu entgegnen, daß er ja den Fehler schon beim Handel gekannt habe und sich daher an ihn, den Veräußerer, nicht halten könne; selbstverständlich muß, wenn der

Käufer dies läugnet, der Verkäufer beweisen. Hat der Käufer vor der Empfangnahme, aber nach dem Vertragsabschlusse, die Kenntniß des Fehlers erlangt, so steht solche seinem Gewährsrechte nicht entgegen. Auch der Einwand kann nicht erhoben werden, daß dem Erwerber der Fehler bei sorgfältiger Untersuchung oder den Umständen nach habe bekannt sein müssen, sondern nur das ist entscheidend, ob ihm das Vorhandensein des Fehlers „bekannt war". — Bei einem allgemeinen Versprechen, für alle Fehler zu haften (Art. 10), ist der Veräußerer nicht von der Gewährspflicht für die gesetzlichen Fehler entbunden, auch wenn er beweist, daß der Erwerber die Fehler gekannt hat.

5. Zu Ziff. 3 ist ein Beispiel: wenn ein Erbe seinen ungetheilten Erbantheil an einer Erbschaft, in der auch Thiere sind, verkauft, ohne daß für die Thiere ein ausgeschiedener Preis gemacht wurde, so fällt die Gewährleistung weg; Ziff. 3 greift aber nur Platz, wenn es sich ohne Ausscheidung des Preises auf die betreffenden Thiere um eine Gesammtheit verschiedenartiger Sachen und nicht blos von Thieren, oder um eine ganze Vermögensmasse handelt. Ist ein Paar oder Zug oder eine Heerde Gegenstand des Handelns, so ist Art. 7 und 8 maßgebend.

6. Die Gewährleistung bleibt in den Fällen unseres Artikels ausgeschlossen, wenn auch dem Veräußerer beim Abschlusse des Handels oder dem betreibenden Gläubiger bei Vornahme der Versteigerung bekannt war, daß ein Fehler vorhanden sei, in diesen Fällen kauft der Erwerber immer auf sein alleiniges Risico, ganz so, als ob die Gewährfreiheit ausdrücklich bedungen worden wäre. Siehe unten bei Art. 10.

Art. 4.

Ist eine Gewährspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Erwerbspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet.

In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der im Art. 6 enthaltenen Bestimmungen nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgiltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Erläuterungen.

1. Als Regel gilt, daß nur die Wandlungsklage (redhibitorische), d. h. die Klage auf Aufhebung des Vertrages zulässig sei, die Minderungsklage (ästimatorische), d. h. die Klage auf Abminderung des Kaufpreises — aber nur in dem Falle, daß das Thier zum Schlachten erworben und auch wirklich geschlachtet wurde. —

Ist die Leistung einer Herausgabe in Geld nebst der Hingabe des Thieres bei einem Tausche als unausgeschiedene Gesammtleistung zu betrachteu, so kann im Falle die Gewährschaftspflicht begründet ist, nur die Aufhebung des Vertrages beantragt werden. Wurde die Herausgabe in Geld dagegen nur für den Fall besonders festgesetzt, daß eine versprochene gewisse Eigenschaft oder ein Ereigniß, z. B. Kalben eintritt, so fällt, wenn das Versprochene nicht eintritt,

nur die Herausgabe weg, welche die Gegenleistung für den besonders versprochenen Vorzug des vertauschten Thierstückes sein sollte, aber die Auflösung des Vertrages kann nicht verlangt werden. — Ebenso: Wenn stipulirt wird, daß von dem Kaufpreise ein bestimmter Theil nicht zu zahlen sei, wenn das Thier einen bestimmten Fehler habe oder eine bestimmte Eigenschaft nicht habe, z. B. nicht zum Fahren brauchbar sei, so kann eintretenden Falls der Käufer nicht die Zurücknahme des Thieres und Rückzahlung des ganzen Preises verlangen, sondern er ist nur von der Zahlung des vorbehaltenen Theiles des Kaufpreises entbunden.

2. Die Minderungsklage bei Schlachtvieh setzt voraus, 1) daß das Thier zum Zwecke des Schlachtens erworben sei, was nicht beim Handel erklärt werden muß, sondern auch nach den Umständen des Falles ermessen werden kann und bei Metzgern in der Regel anzunehmen ist, 2) daß es auch wirklich geschlachtet wurde, und daß sich an dem geschlachteten Thiere innerhalb der Gewährsfrist der Fehler vorfindet. Wird das Thier erst nach Ablauf der Frist geschlachtet und findet sich dann ein Fehler, so fällt die Gewähr weg. Zeigt sich der Fehler in der Gewährsfrist an dem Thiere, ehe es geschlachtet wurde, so kann nicht auf Minderung des Preises, sondern nur auf Auflösung des Vertrages nach Abs. 1 Art. 4 geklagt werden. Ist dagegen der Fehler innerhalb der Gewährsfrist an dem geschlachteten Thiere entdeckt worden, so kann nicht auf Auflösung des Handels, sondern nur auf Minderung des Kaufpreises Klage gestellt werden. — Diese Minderungsklage setzt nicht voraus, daß der Veräußerer das Thier zum Schlachten hergegeben habe, sondern nur daß es zum Schlachten erworben und geschlachtet wurde; das begründet die Minderungsklage und schließt die Wandlungsklage über-

haupt aus, so daß, wenn ein Oekonom eine Kuh an einen Handelsmann und dieser sie weiter an einen Schlächter verkauft, der sie zum Schlachten kauft und schlachtet, nicht blos der Schlächter gegen den Handelsmann, sondern auch dieser gegen den Oekonomen die Minderungsklage im Umfange des Art. 4 Abs. 2 hat. Durch das Schlachten des Thieres, dessen Theile zu verwerthen der letzte Erwerber angewiesen ist, wird dem Veräußerer die Möglichkeit benommen, die Rückgabe des Thieres gegenüber seinem Vormanne zu erfüllen, es bleibt ihm daher, wenn er nicht rechtlos gestellt sein soll, nur die Schadenersatzklage gegen seinen Vormann. (Samml. f. Civ. II. 30).

Die bloß vorhandene Absicht des Erwerbers, das Thier zu schlachten, gibt ihm das unbedingte Recht zum Verbrauche und zur Verwerthung des Fleisches ꝛc. ꝛc., während er bei dem Erwerbe zu anderem Zwecke bei der Entdeckung des Fehlers verpflichtet ist, dasselbe nach Möglichkeit zu erhalten, um es dem Veräußerer zurückstellen zu können, und es ist die Minderungs- (Schadens-) Klage gegen den Veräußerer gestattet, auch wenn dieser bei der Veräußerung von dem Zwecke des Schlachtens gar keine Kenntniß besessen hat; wollte er sich dagegen sichern, so mußte er sich dies besonders bedingen. Samml. f. Civ. II 29 VII 95.

3. Der Schaden, den der Schlächter verlangen kann, beläuft sich auf den Betrag, den er bei Verkäuflichkeit oder bei vollem Werth des geschlachteten Fleisches und anderer Theile desselben wie Haut, Borsten, Unschlitt u. s. w. bekommen hätte, den er aber wegen Unverkäuflichkeit oder polizeilichen Verbotes des Verkaufs oder Minderwerthigkeit des Fleisches überhaupt nicht oder bis zu einer gewissen Summe nicht erlöst hat; wie hoch der Einkaufspreis des Thieres war,

darauf kommt es bei Berechnung dieses Schadens nicht an, sondern nur darauf, wie viel er weniger aus dem Fleische ꝛc. erlöst hat, weil es unverkäuflich oder minderwerthig war. Im Falle der Verkäufer den Fehler beim Vertragsabschlusse gekannt hat, tritt zum Ersatze des Schadens noch der Ersatz des Gewinnentgangs nach Art. 6. — Liegt ein Fehler vor, z. B. Scheidevorfall, der von keinem Einflusse auf den Verkaufspreis des Thieres ist, so ist der Schlächter weder zur Wandelungs- noch zur Minderungsklage berechtigt, zu ersterer nicht, weil sie bei zum Schlachten erworbenen und auch geschlachtetem Vieh überhaupt nicht zulässig ist und zur Minderungsklage nicht, weil der Verkaufspreis des Fleisches ꝛc. durch diesen Fehler nicht berührt wird.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrages [1]) verpflichtet den Veräußerer:

1. zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2. zur Erstattung aller in Folge des Vertrages oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, [4]) insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3. zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die

Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres[2]) zu gestatten,[3]) sowie das etwa auch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene herauszugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung[5])[6]) bringen zu lassen.[7])

Art. 6.

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges[8]) verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.[9—11])

Erläuterungen.

1. Diese Art. 5 und 6 bestimmen nur die gesetzlichen Verpflichtungen und Rechte der Parteien im Falle der Aufhebung des Vertrags. Durch besondere Verabredungen können dieselben anders ausgemacht werden (Art. 10) und im Falle der Minderungsklage bei Schlachtvieh gibt Art. 4 Abs. 2 Maß.

2. Zu Art. 5 wurde — allerdings im speziellen Falle nur für das Gebiet des bayer. Landrechts — entschieden, die Auflösung des Kaufvertrags bewirke nicht, daß der Erwerber gar nie Eigenthümer des gekauften Thieres gewesen, vielmehr habe er allerdings das Eigenthum daran durch den Vertrag sammt Tradition erworben und sei er, wenn das Thier, noch ehe es in Folge der Vertragsauflösung wieder in das Eigenthum des Verkäufers zurückgekommen durch Zufall verendet,

verpflichtet, dem Verkäufer in Folge der Auflösung des Verkaufs den Werth des Thieres zu ersetzen; der Zufall treffe den Eigenthümer. Samml. f. Civ. VI. 165.

2a. Wird ein Thier auf polizeiliche Anordnung getödtet und vernichtet (Seuchengesetz oben bei Art. 1 Abs. 2 Bem. 20) und macht der Erwerber die Wandelungsklage geltend, so hat er anstatt des Thiers in natura die von der Staatskasse erhaltene Entschädigung dem Veräußerer zu leisten. Wird er der Entschädigung aus Verschulden verlustig, so muß er den Wert ersetzen. Die von dem Staate oder der Gemeinde nicht zu tragenden Kosten sind nach Maßgabe des Art. 5 Ziff. 2 vom Veräußerer zu erstatten. (S. Seuchengesetz oben Art. 1 Abs. 2 Bem. 20 lit. g und Bem. 4 zu Art. 5 unten).

3. Unrichtig ist, die Klage auf Gewährleistung setze voraus, daß Kläger das Thier dem Beklagten zur Disposition stelle, — wie nicht minder, daß in der Weiterveräußerung des Thieres eine Verzichtleistung auf Gewährschaft läge. Die Gewährpflicht des Verkäufers besteht vielmehr seinem Abkäufer gegenüber fort, gleichviel ob das betreffende Thier in 3., 4. oder 5. 2c. Hand kommt oder verendet ist; es wird deßhalb in dem Gesetze nicht verlangt, daß der, welcher auf Gewährleistung klagt, das Thier sofort seinem Gegner zur Disposition stelle, es bestimmt nur, daß der Erwerber des Thieres gegen Erstattung der dem Veräußerer obliegenden Leistungen die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres gestatte; erst durch das kommende rechtskräftige Urtheil wird festgestellt, ob der Kaufvertrag aufgehoben sei oder nicht, und erst dann kommt die Vollstreckung der Entschädigungszahlung auf Seite des Beklagten und die Zurückstellung des Thieres auf Seite des Klägers in Frage. Ist gar eine vergebliche Aufforderung, solange das Thier noch nicht weiter

veräußert oder verendet war, auf Zurücknahme desselben erfolgt, so kann die Weiterveräußerung oder das Verenden des Thieres um so weniger oder Einrede gegen die Klage zugelassen werden. Samml. f. Civ. VI 609 und VII 93.

Gleichwohl hat das Hand.Appell.Gericht in Nürnberg durch Urtheil vom 19. April 1865 entschieden, daß die Auflösung des Vertrags nicht mehr verlangt werden könne, wenn wegen der Gewährleistung Streit entstanden und während desselben eine Weiterveräußerung stattgefunden, weil damit der Gegenpartei die Möglichkeit entzogen sei, die Besichtigung des Thieres nach Art. 11 vornehmen zu lassen (Samml. f. Hand. II 405). Diese Entscheidung möchte übrigens doch nur dann zutreffend sein, wenn das Motiv desselben, nämlich das Unmöglichmachen der Untersuchung, in concreto vorhanden sein wird, was aber doch nicht bei jeder Weiterveräußerung eintritt. Die Untersuchung des Thieres oder die Möglichkeit derselben ist aber überhaupt keine Voraussetzung der Gewährschaftsklage; vorausgesetzt ist nur das Bekanntwerden eines Gewährschaftsfehlers innerhalb der Gewährschaftsperiode. — Nach § 236 der R.Civ.Pr.Ordn. schließt nunmehr zwar die Rechtshängigkeit das Recht der Weiterveräußerung der in Streit befangenen Sache nicht aus, aber es entscheidet dies unsere Frage nicht; denn es ist nicht das betr. Thier Gegenstand des Streites, sondern die Aufhebung des Vertrags, die Gestattung der Zurücknahme des Thieres ist nur die gesetzliche Folge der Aufhebung des Vertrags, die Weiterveräußerung des Thieres ist daher deßhalb auf Anfang und Fortgang der Gewährschaftsklage ohne Einfluß. — Wäre die Weiterveräußerung überhaupt ein Hinderniß für die Gewährschaftsklage, so würde damit der Viehhandel lahm gelegt, der heute kauft und morgen verkauft. Art. 9 setzt ja die Weiterveräußerung voraus.

Es ist auch nicht verlangt, daß der Gewährschaftsberechtigte, welcher weiter veräußert hat, vorher von seinem Abkäufer verklagt sein müßte, ehe er selbst Klage gegen seinen Verkäufer erheben könne (Samml. f. Civ. VI 610). Gleichgiltig ist auch, wenn das Thier benutzt wurde und nicht mehr in demselben Zustande zurückgegeben werden kann; denn der Zustand eines jeden Thieres wird schon dadurch alterirt, daß es älter wird, daß ein vorhandenes Uebel zunehmen kann u. s. w. und die Benützung wird durch Art. 5 oben geradezu gestattet, da sonst die bezogenen Nutzungen nicht in Anrechnung kommen könnten (Samml. f. Civ. 2c. II 405).

Wie ist es aber, wenn bei einem Tausch das statt Geld erhaltene Thier oder die Sache zu Grunde gegangen oder weiter veräußert worden ist und daher nicht zurückgegeben werden kann? Auch hier tritt an Stelle des Tauschobjektes der Ersatz des Werthes, der allgemeine Verkaufswerth, denn zum Unmöglichen ist Niemand gehalten und zur Weiterveräußerung war der Vertauscher als Eigenthümer berechtigt; hat er aber den Fehler des zum Tausch hingegebenen Thieres gekannt oder war ihm vor der Weiterveräußerung der Fehler bekannt gegeben, so hat er den Schaden und Gewinnentgang zu leisten.

Der Veräußerer hat den Kaufpreis oder die eingetauschte Sache herauszugeben, aber keine Zinsen als Früchte davon; Ziff. 1 sagt nur, daß er das aus dem Vertrage Empfangene zurückzugeben habe.

4. Zu den Auslagen und Kosten, die der Veräußerer zurückzuerstatten hat, gehören insbesondere: Kosten des Vertrags (Staats-, Einschreib-, selbst eintretenden Falls Notariatsgebühr), Kosten des Transportes nach dem Hause des Käufers und wenn der Veräußerer mit der Rücknahme im Verzuge ist, auch die des Rücktransportes, dann der thierärztlichen Be-

handlung, der Medikamente und anderer Mittel, Ausreinigung des Stalls, gerichtlichen Besichtigung, Wegschaffung des Thieres durch den Wasenmeister, der Fütterung und Verpflegung.

Dagegen dürfen nicht beansprucht werden: Kosten der Reise zum Abschlusse des Handels, des Beistandes von Sachverständigen beim Handel, Makelgeld, der Consultation bei einem Advokaten über Errichtung des Kaufakts, Beiziehung eines weit entfernten Arztes, eines Pfuschers, abergläubiger Heilversuche, für Benützung des Stalls und gewöhnliche Warte durch die eigenen Dienstboten des Käufers, überhaupt alle Kosten, die nicht unmittelbare und nothwendige Folge des Vertrages sind, alle Auslagen, die nicht nothwendig und solche Verpflegkosten, die nicht außergewöhnliche sind. (S. oben 2a am Ende.)

5. Wenn die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen, Milch, Wolle, Dünger, Fuhrverdienst und insbesondere die Jungen die Verpflegs- und Fütterungskosten (Z. 3) übersteigen, so braucht der Erwerber trotzdem nichts hinauszubezahlen; der Veräußerer hat kein selbständiges Recht auf Herausgabe jener Nutzungen, sondern nur das Recht, den Betrag derselben in Abrechnung zu bringen, sofern der Erwerber den Anspruch auf Ersatz der Fütterungs- und Verpflegskosten geltend macht.*)

6. Nicht der mögliche, sondern nur der wirklich bezogene Nutzen, nicht eine bloße Annehmlichkeit, z. B. Spazierenreiten, sondern nur wirklicher Nutzen ist dem Erwerber anzurechnen.

7. Auch wenn eine Heerde Gegenstand des Handels ist, fallen die Jungen dem Erwerber zu, wenn der Handel

*) Oberster Gerichtshof, Urtheil vom 11. Juni 1872.

aufgelöst wird, dagegen hat er auch den Abgang zu ersetzen und bekommt den Kaufpreis ohne Zins zurück.

8. Bei ehrlichen Händeln betrachtet das Gesetz den Eintritt eines Fehlers als ein Unglück, aus dem keine der Parteien einen Gewinn ziehen soll, wenn er auch noch so sicher für eine derselben beim Nichteintritte des Unglücks in Aussicht gestanden ist. Wenn aber dem Veräußerer der Fehler, gesetzlicher oder garantirter, zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war und er nicht ausdrücklich sich ausbedungen hat, er hafte für keinen Fehler, so hat er nicht bloß all das zu ersetzen, was er bei Unbekanntsein mit dem Fehler leisten müßte, sondern er muß auch allen und jeden Schaden und Gewinnentgang ersetzen, der dem Erwerber in Folge des Fehlers zugegangen ist. In diesem Falle muß der Veräußerer nicht nur den Kaufpreis oder das Tauschobjekt, die Kosten der thierärztlichen Behandlung und die Fütterungs- und Verpflegskosten (Art. 5) restituiren, sondern auch a) den Schaden, der den Erwerber direkt oder indirekt in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres getroffen hat, z. B. die Wiederherstellungskosten eines infizirten Stalles, den Werth anderer durch das betreffende Thier angesteckter und zu Grunde gegangener, die Strafe, die der Erwerber wegen Nichteinhalten eines Lieferungsvertrages zahlen mußte, Schaden an Früchten, die nicht herbeigefahren werden konnten u. dergl., b) den Gewinnentgang in Folge des Fehlers des Thieres, was bei großen Lieferungen, z. B. von Schlachtvieh an eine Armee ein Erkleckliches ausmachen kann; der nur mögliche Schaden, z. B. daß das Thier bei einem Preismarkt einen Preis hätte gewinnen können, kommt nicht in Betracht, wohl aber der nach dem gewöhnlichen Gange der Marktverhältnisse zu erwarten gewesene Gewinn, z. B. wenn ein Viehhändler wegen Krankheit des einen

Stücks gerade den Markt nicht befahren kann, auf welchem und nicht später die Gattung Thiere, die er zum Verkaufe angeschafft hat, gekauft zu werden pflegen. — Liebhabereien (Affektionswerthe) werden bei Beurtheilung des Schadens oder Gewinnentganges nicht beachtet.

Hat aber der Verkäufer sich ausbedungen und der Käufer ist damit einverstanden, daß die Haftung ganz wegfallen oder nur für den oder jenen Fehler eintreten solle, so haftet der Verkäufer nur so weit, als er sich verpflichtet, auch dann, wenn er die vorhandenen Fehler beim Vertragsabschlusse gekannt hat.

9. Welche Haftung tritt bei Arglist des Veräußerers ein? a) Bedingt er sich vollständige Gewährsfreiheit von allen Fehlern, so haftet er auch nicht für arglistig versteckte Fehler, nicht für die gesetzlichen und noch weniger für die anderen. b) Ist nichts Besonderes ausgemacht, also im Falle der gesetzlichen Gewährschaft, so haftet er für die gesetzlichen Hauptmängel, verdeckt oder nicht, wenn sie sich nur in der Frist offenbaren; für andere als gesetzliche Fehler, auch künstlich verheimlicht, tritt keine Haftung ein. c) Ist vertragsmäßig für gewisse Fehler, mehr oder weniger als die gesetzlichen, garantirt, dann haftet der Verkäufer für diese, einerlei ob sie offen oder verheimlicht, für andere aber nicht, auch wenn sie arglistig verdeckt worden sind. Hat er aber ausdrücklich für besondere Eigenschaften, z. B. Farbe, garantirt und sind diese Eigenschaften nur künstlich gemachte, so tritt die Haftung ein. —

In den erwähnten Fällen, in denen eine Haftung wegen Arglist ausgeschlossen ist, ist aber nur die Haftung für Gewährspflicht oder Minderwerth des Thieres in Folge der arglistig verdeckten Mängel gemeint, nicht aber ist die Ersatzpflicht für einen anderweitigen, durch die Arglist des Veräußerers veranlaßten

Schaden; denn hiefür ist dieser nach gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen verantwortlich, z. B. wenn er ein Pferd, dessen Rotzkrankheit er kennt, dem Käufer zu anderen Pferden des Käufers gibt und dadurch diese ansteckt. — Auch ist die strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs in keinerlei Weise beschränkt, diese ist vielmehr allein nach § 263 R.Str.G.B. zu beurtheilen.

Veräußert Einer ein Thier, wissend, daß es z. B. mit der Lungensucht behaftet ist, für seine Rechnung, aber durch einen vermögenslosen Dritten und auf dessen Namen, damit der Käufer ihn nicht fassen könne, sondern auf den vermögenslosen nominellen Verkäufer angewiesen bleibe, so macht er sich eines Betruges schuldig, da nur dadurch bewirkt werden konnte, daß das Thier für seine Rechnung verkauft, aber ohne daß er von dem Käufer aus dem Viehgewährschaftsgesetze auf Gewähr verklagt werden konnte und zugleich der vermögenslose Dritte wenigstens als so viel Vermögen besitzend dargestellt wurde, daß er Eigenthümer eines Ochsen sei. Da nach dem bayerischen Landrechte (auch nach anderen Civilrechten) nur ein Rechtsverhältniß zwischen dem unbemittelten Verkäufer und dem Käufer hergestellt wird, ist eine Klage auf Gewährleistung gegen den eigentlichen im Hintergrunde stehenden Eigenthümer nicht gegeben, gegen den nominellen Verkäufer führt dieselbe aber wegen seiner Vermögenslosigkeit nicht zum Ziele; daher ist eine Schadensklage gegeben gegen den Eigenthümer wegen Dolus, da er den Schaden durch dolose Veranlassung des Verkaufs zugefügt hat — und ist diese Schadensklage an die Klagefrist des Gewährschaftsgesetzes nicht gebunden. (Samml. f. Civ. Bd. IX S. 368. Urth. v. 23. November 1881.)

10. Nicht jeder Schaden und Gewinnentgang, sondern nur der, der in Folge des Fehlers (Causalzusammenhang)

eingetreten ist, wird gerechnet. Es kommt nicht in Betracht, daß andere Eigenschaften des Thieres den Schaden auch herbeigeführt hätten, sondern nur das, ob in dem speziellen Falle der oder jener Fehler den Schaden verursacht hat; manchmal wirken allerdings mehrere Ursachen zusammen, z. B. Krankheit der Thiere und verspätete Lieferung, die erstere fällt dem Veräußerer, die letztere der Eisenbahn u. s. w. zur Last, die Thiere werden nicht nur nicht angenommen, sondern auch noch eine Conventionalstrafe ausgesprochen, mit welcher verspätete oder die Lieferung kranker Thiere bedroht war; in solchem Falle wäre zu untersuchen, welche Folgen die Krankheit für sich getrennt gehabt haben würde. Keinenfalls braucht der Veräußerer für absichtlich oder fahrlässigerweise durch den Erwerber selbst herbeigeführten Schaden zu stehen, z. B. wenn dieser ein schweißtriefendes, schon etwas dämpfiges Pferd in der Kälte unbedeckt stehen läßt.

11. Inwieweit derjenige, der seinen Verkäufer durch Aeußerungen über die Fehlerhaftigkeit des Thieres zu Auslagen, z. B. für thierärztliche Untersuchung veranlaßt hat, hiefür ersatzpflichtig ist, richtet sich nach den einschlägigen Civilrechten (Samml. f. Civ. ꝛc. VII 319 VIII 367).

Art. 7.

Sind Zugthiere als Paare, Gespann oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespanns oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Erläuterung.

Hier ist nur die Rede von Zugthieren, nicht von Thieren verschiedener Gattung, auch nicht von beliebigen getrennten, sondern von als Paar, als Gespann oder als Zug zusammengehörigen und zusammen bestimmten Zugthieren, und wird vorausgesetzt, daß ein Gesammt-, und nicht ein für jedes Stück ausgeschiedener Preis festgesetzt worden ist; aber wiewohl sie die Eigenschaft von Zugthieren haben müssen, ist doch nicht verlangt, daß sie als solche auch gebraucht werden wollen, denn sie können als Paar auch wegen der Nachzucht erworben sein und es kommt überhaupt nicht so sehr darauf an, ob sie als Paar ꝛc. erworben, sondern vielmehr, ob sie als solches „veräußert" worden sind.

Art. 8.

Sind außer dem Fall des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch **ein** Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eins oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eins oder mehrere an einer der in Art. 1 Ziff. III bezeichneten Krankheiten leiden. In allen andern Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Art. 5 Ziff. 1 bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Ver-

hältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und hiernach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

Erläuterungen.

1. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn es sich um die ausnahmsweise (Art. 4 Abs. 2) zulässige Klage auf Minderung des Kaufpreises handelt; der Grund fällt da weg.

2. Der Artikel unterscheidet zwei Fälle; der erste setzt voraus, daß eines oder mehrere der durch ein Rechtsgeschäft veräußerten mehreren Stücke Rindvieh oder Schafe an einer ansteckenden Krankheit, nämlich an Lungenseuche bei ersteren, beziehungsweise an Milbenräude, Fäule oder bösartiger Klauenseuche bei den Schafen leide; in diesem Falle kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen; er kann aber auch nur wegen einzelner Thiere die Gewährpflicht geltend machen und dann nicht blos wegen Lungenseuche beziehungsweise Milbenräude, Fäule oder bösartiger Klauenseuche, sondern auch wegen anderer gesetzlicher Mängel. — Sind die Voraussetzungen dieses Falles Satz 1 Art. 8 nicht gegeben, sind also die mehreren Stück Rindvieh oder Schafe nicht durch ein Rechtsgeschäft, sondern einzeln veräußert worden und handelt es sich nicht um die speziell bezeichneten Rindvieh- und Schafkrankheiten, sondern, um andere gesetzliche Mängel — oder handelt es sich überhaupt um andere Thiere mit rehibitorischen Mängeln u. s. w., so kann die Wandelungsklage nur bezüglich der einzelnen kranken

Thiere geltend gemacht werden. Ob in den Fällen des Art. 8 für die mehreren Thiere ein Gesammt- oder Kategorienpreis oder Einzelpreise festgesetzt wurden, davon hängt die Befugniß zur Wandelungsklage in Bezug auf das ganze Rechtsgeschäft nicht ab, sondern nur davon, daß sie in einem Geschäft veräußert wurden; fü den Fall der Nichtausscheidung des Preises für die einzelnen Stücke trifft Satz 3 und 4 des Art. 8 für den Fall der Zurückgabe der einzelnen Stücke Vorsorge, wie der zurückzuerstattende Preis für diese einzelnen Sücke im Verhältnisse zum Gesammtpreis festzusetzen ist.

Art. 9 (neu).[13] [14]

Der Anspruch auf Gewährleistung muß bei Verlust desselben spätestens innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Gewährfrist durch Klage oder Streitverkündung geltend gemacht werden.[1—5], [7—10].

Ergibt sich aus dem Urtheile über den Anspruch aus einem Gewährsfehler die Nothwendigkeit des Rückgriffes an einen vorhergehenden Besitzer, und ist die Frist zur Klage auf Gewährleistung durch Streitverkündung gewahrt, so ist die Klage bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb 2 Wochen nachdem das Urtheil im Vorprozesse die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen.[9] [11] [12]

Erläuterungen.

1. Man darf nicht verwechseln: die Frist, innerhalb welcher das Recht auf Gewährleistung entsteht, und die Frist,

innerhalb welcher dieses Recht durch Klage oder Streitverkündung geltend gemacht werden muß; das Recht auf Gewährleistung entsteht nur in den Fristen des Art. 1, während der Art. 9 noch weitere 2 Wochen nach Ablauf der Gewährsfrist zur Anstellung der Klage oder zur Streitverkündung gestattet, was, wenn der Fehler erst in den letzten Tagen der Gewährsfrist sich zeigt und die Parteien weiter auseinander wohnen, durchaus nothwendig ist. — Ankündigung des Fehlers, Aufforderung zur Zurücknahme des Thieres, Protestation oder dergl. genügen nicht, um den Anspruch zu nehmen; Klage und beim Rückgriff auch Streitverkündung muß sein. — Ueber die Geltendmachung des Anspruchs mittelst Einrede gegen die Klage des Veräußerers s. folg. Bem. 5 Abs. 4.

2. Die Frist ist eine zusammenhängende, fortlaufende, wird nicht aus den Gründen des sonstigen Civilrechts unterbrochen, auch gibt es kein Ruhen derselben, z. B. während der Inventarisations- und Deliberationsfrist. Ebenso gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Versäumniß der Frist.

3. Nach Ablauf dieser Frist erlöscht nicht blos das Klagerecht, sondern der ganze Anspruch auf Gewähr, so daß er auch nicht durch eine Einrede*) mehr geltend gemacht werden kann und so, daß damit Alles, was damit zusammenhängt, wie Pfandrecht und Bürgschaft von Gesetzeswegen erlöschen. Es handelt sich jedoch hier um den Verlust des Anspruchs auf Grund des Art. 4 ff. des Gesetzes, nicht aber um Ansprüche, die sich auf andere gesetzliche Bestimmungen, z. B. über Fahrlässigkeit bei einer Schadenszufügung stützen, bei

*) Siehe jedoch Bem. 5 und Bem. 7 am Ende.

welch letzteren Fällen die gewöhnlichen gemeinrechtlichen Regeln gelten.

4. Der frühere Text lautete: „Art. 9 die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruchs spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden. „Dieser Art. wurde gemäß Art. 74 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civ.Proz.Ordn. durch obigen neuen Artikel ersetzt.

5. Der Hauptaufgabe dieses Gesetzes, die Grundsätze über Gewährleistung bei Veräußerungen von gewissen Hausthieren in vollständig erschöpfender Weise zu regeln, entspricht es, wenn dieses Gesetz auch auf solche Fälle angewendet wird, in denen es sich nicht um die Haftung für absolute Fehler oder Krankheiten der veräußerten Thiere, sondern um die Gewähr für versprochene besondere Eigenschaften oder Vorzüge derselben handelt.

Wurde garantirt, daß eine Kuh innerhalb einer gewissen Zeit kalben werde und klagt Käufer wegen Nichteintritt dieser Thatsache auf Entschädigung, so ist auch eine solche Art der Gewährleistung nach diesem Gesetze zu beurtheilen und ist insbesondere bezüglich der in denselben bestimmten Fristen, sofern nicht der Vertrag etwas anderes ergibt, sowohl Abs. 2 Art. 10 für die Gewährfrist als Art. 9 für die Frist zur Klagestellung maßgebend; im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 ergibt sich, daß unter dem Ausdruck „Fehler" nicht blos Krankheiten der Thiere verstanden sein können, sondern auch das Fehlen garantirter Eigenschaften, wie z. B. das erwähnte Nichtkalben zu bestimmter Zeit (Samml. f. Civ. II 27). Weiter wurde der Fall entschieden: Wurde dafür garantirt, daß, wenn eine Kuh nicht innerhalb einer bestimmten Zeit kalbt, der Veräußerer für jeden Tag der

Tagüberzeit ein bestimmtes Futtergeld zu bezahlen habe, so muß, wenn über die Frist zur Erhebung des Anspruchs nichts vereinbart wurde, die Klage binnen zwei Wochen, nachdem die vertragsmäßig angenommene Zeit des Kalbens verstrichen war, angestellt werden. Die Klagefrist berechnet sich nicht vom Tage des wirklich erfolgten Kalbens; auch kann nicht Aufhebung des Vertrages, sondern nur auf Erfüllung desselben, nämlich auf Zahlung von Futtergeld pro Tag für die Ueberzeit verlangt werden, indem nur so die Bestimmung des Vertrags und zugleich das Gesetz, wo der Vertrag nichts enthält, zugleich beachtet werden kann. Wenn das Kalb z. Z. der Klagestellung noch nicht geboren war, so ist der Eintritt der Gewährpflicht und ihre Wirkung durch Urtheil festzustellen (Feststellungsklage) und die Berechnung des Betrages für die weitere Zeit vorzubehalten (Samml. f. Civ. 2c. IV 89, 101).

Hat der Eintauscher dagegen versprochen, daß er eine Tauschherausgabe zahlen werde, wenn die eingetauschte Kuh binnen einer gewissen Frist kalben werde, — wenn aber diese Thatsache nicht eintrete, die Herausgabe wegfalle, so ist der Eintauscher nicht an die Frist von zwei Wochen gebunden, um gegen eine Klage auf Zahlung der Tauschherausgabe den Einwand geltend zu machen, daß er nur für den Fall des Kalbens in gewisser Frist die Tauschherausgabe versprochen habe. In diesem Falle erwuchs mit dem Nichteintritt des Kalbens nicht ein Anspruch des Eintauschens auf Gewähr für das Kalben, sondern hier sollte mit dem Eintritt des Kalbens erst Anspruch des Vertauschers auf Zahlung der Tauschherausgabe entstehen; ohne daß das Kalben eintritt, hat der Vertauscher keinen Anspruch auf die Herausgabe und der Eintauscher ist zu derselben nicht verpflichtet; letzterer

kann die Klage auf die Herausgabe abwarten und auch nach Ablauf der Klagfrist des Art. 9 noch seine Einreden geltend machen; zum selbständigen Vorgehen mit einer Klage hat er keine Veranlassung, beim Nichteintritte des Kalbens hatte er bereits in Händen, was ihm die Gegenpartei zu gewähren hatte, war der Vertrag bereits erfüllt. (Samml. f. Civ. V S. 701.)

6. Die Gewährschaftsklage des Zwischenmannes gegen seinen Hintermann ist nicht davon abhängig, daß Jener von seinem Abkäufer vorerst gerichtlich auf Auflösung des zwischen ihnen vorgenommenen Handels belangt worden wäre; der Zwischenmann kann auch klagen und wird dies, wenn die Gewährfrist nahe am Ablaufe ist, ohne daß er vorher selbst belangt worden ist; ebenso wenn er sich in Güte mit seinem Abkäufer über die Rücknahme seinerseits geeinigt hat (Samml. f. Hand. II 406).

7. Das einfache Ersuchen des Gewährpflichtigen, nicht zu klagen, mit dem allgemeinen Anerkennen, daß die Gewährpflicht vorliege, entbindet nicht, die Klagefrist des Art. 9 einzuhalten, da im Falle die Gewähr dann nicht geleistet wird, aus dem ursprünglichen Handel geklagt werden muß und bezüglich dieses die Bestimmungen des Gewährschaftsgesetzes gelten; eine solche allgemeine Erklärung stellt sich nur als ein außergerichtliches Geständniß dar, das der Gewährschaftsberechtigte bei der Klagbegründung verwerthen mag; läßt er sich aber hinhalten und die zweiwöchige Frist verstreichen, so hilft ihm jenes Versprechen nichts mehr, sein Anspruch auf Gewährleistung ist als verspätet geltend gemacht verloren. Um solchen Nachtheil zu vermeiden, muß man entweder innerhalb der Klagefrist das Versprechen sich auch erfüllen lassen oder die Zahlung einer bestimmten Summe oder eine andere

Leistung als Entschädigung festsetzen, dies ist dann eine neue Uebereinkunft an Stelle des vorhergehenden Geschäfts, aus welcher die Klage auf Erfüllung erst in 30 Jahren verjährt (Samml. f. Civ. III 188.)

8. Wenn der Verkäufer seiner Verpflichtung, das Thier zu übergeben, nicht nachkommt, so steht der darauf gerichteten Klage des Käufers die Frist des Art. 9 nicht entgegen, denn hier ist kein „Anspruch auf Gewährleistung" in Frage. Und ebenso wenn der Veräußerer ein Thier wegen Fehlerhaftigkeit zurücknimmt und verspricht, dafür ein fehlerfreies zu liefern, so kann, wenn darüber auch 2 Wochen verlaufen, der Ablauf dieser Zeit dem Käufer nicht entgegengehalten werden, wenn er die Lieferung des fehlerfreien Thieres verlangt, und zwar ist dieses der Fall sowohl bei einer Klage auf Lieferung, als auch dann, wenn er einer gegen ihn gerichteten Klage, z. B. auf Zahlung einer Herausgabe beim Tausch die Einrede entgegenstellt, daß ihm vorerst das versprochene Thier geliefert werde (Urth. des obersten Gerichtshofs vom 23. November 1872).

9. Zu beachten ist, daß die Frist jetzt nicht mehr nach Tagen bestimmt, sondern auf 2 Wochen festgesetzt ist. Dieselbe beginnt nach Ablauf der Gewährfrist, sei diese die gesetzliche oder die des Art. 10 Abs. 2 oder eine besonders vereinbarte, — auch dann, wenn an Stelle der gesetzlichen Wirkung oder Art der Gewähr etwas anderes ausgemacht war. (Samml. f. Civ. III. 42, IV. 101.) Eine nach Wochen bestimmte Frist endigt nach § 200 der RCPrO. mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat, also wenn die Gewährfrist am Dienstag endet, beginnt die Klagefrist am folgenden Tage, Mittwochs, und muß spätestens am Mittwoch

der darauffolgenden 2. Woche Klage gestellt oder der Streit verkündet sein. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit diesem Tage, wie der Textausdruck „spätestens“ darthut und da es sich hier nicht um eine eigentliche Prozeßfrist, sondern um eine Frist handelt, nach deren Ablauf ein materielles Recht, der Anspruch auf Gewährleistung verloren geht. Die Klagen wegen Viehmangel gehören nicht zu den Feriensachen, es werden daher in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September inclus. keine gerichtlichen Verhandlungen vorgenommen und Entscheidungen erlassen, aber die Klage kann eingereicht, Termin zur Verhandlung anberaumt, die Klage und selbstverständlich auch die Streitverkündung kann zugestellt und damit der Anspruch gewahrt werden. Auch kann bei Dringlichkeit die Sache als eine Feriensache auf Antrag erklärt und während der Gerichtsferien verhandelt werden.

10. Zufolge der Bestimmung des § 773 der RCPrO. dürfte es nicht mehr angehen, sogleich im Urtheil über die Auflösung des Handels den etwaigen bisher üblichen Anträgen des Klägers gemäß zu erkennen, daß dieser das betr. Thier für Rechnung und Gefahr des Beklagten an einem dritten Orte unterbringen dürfe, wenn Beklagter das Thier nicht innerhalb bestimmter Zeit zurücknehmen sollte; in diesem Falle müßte künftig ein weiteres besonderes Verfahren nothwendig sein.

11. Die sog. Garantieklage des bisherigen Prozesses ist durch die RCPrO. ausgeschlossen; es können nicht mehr die früheren Besitzer eines veräußerten Thieres, gegen welche die Gewährsfrist noch nicht abgelaufen war, zur Garantie beigeladen werden und ist die gleichzeitige Verhandlung einer Mehrheit von eventuellen und subeventuellen Ge=

währschaftsansprüchen — außer in dem Falle einer Vereinbarung — nunmehr ausgeschlossen; die nachfolgenden Garanten können zwar ihren Untergaranten den Streit verkünden, aber sie können diese nicht mehr mit ihrer Untergarantieklage zur gleichzeitigen Verhandlung vor dem Gerichte der Hauptklage zwingen, sondern diesen steht es nur zu, wenn sie es in ihrem Interesse erachten, zur Hülfe des Vorbeklagten in den Prozeß als sog. Nebenintervenienten einzutreten. Es mußte demnach in dem bayer. Ausführungsgesetze Vorsorge getroffen werden, daß der Beklagte seinem Vormanne den Streit verkünden und damit sein Recht wahren kann, nach Beendigung des Vorprozesses in der Frist von 2 Wochen selbständig gegen seinen Vormann vorzugehen; ebenso hat dieser weiter gegen seinen Vormann zu verfahren, — aber für alle gilt, daß die Streitverkündung bei Verlust des Anspruchs auf Gewährleistung spätestens innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Gewährfrist geschehen muß. Die Streitverkündung kann auch außergerichtlich durch Gerichtsvollzieherakt erfolgen. Der Hintermann, der ein rechtliches Interesse hat, daß schon die erste Klage sofort abgewiesen werde, kann auch selbständig, ohne daß eine Streitverkündung vorhergehen muß, dem ersten Beklagten zur Unterstützung beitreten. Thut er es weder aus eigener Initiative noch in Folge der Streitverkündung, so wird der erste Prozeß ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt und ist dann die weitere Klage auf Gewährleistung gegen ihn und zwar bei Verlust des Anspruchs binnen 2 Wochen, nachdem das Urtheil im Vorprozesse die Rechtskraft beschritten hat, anzustellen; bei dieser Nachklage wird der, dem der Streit ohne Erfolg verkündet worden, nicht mehr mit dem Einwand, der erste Prozeß sei unrichtig entschieden oder mangelhaft geführt worden, gehört. — Tritt aber der

Nachmann in Folge der Streitverkündung oder aus eigener Initiative dem anhängigen ersten Prozesse bei, was er in jeder Lage der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung, also auch noch in der Berufungsinstanz thun kann, — so ist er berechtigt, gegen die Hauptklage Angriffs- und Vertheidigungsmittel und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, sofern nicht seine Erklärungen und Handlungen mit solchen der Hauptpartei im Widerspruche stehen; was sein Verhältnis zum Hauptbeklagten betrifft, so wird er mit der Behauptung, der erste Prozeß sei mangelhaft geführt worden, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Prozesses zur Zeit seines Beitrittes oder durch Erklärungen und Handlungen des Hauptbeklagten verhindert worden ist, Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von dem Hauptbeklagten absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß der als Nebenintervenient in den Hauptprozeß Eintretende an Stelle des Hauptbeklagten den Prozeß vollständig übernimmt oder neben dem Hauptbeklagten als Mithauptpartei eintrete, wenn die Hauptparteien einwilligen. — Durch Vereinbarung vor dem Gerichte der Hauptklage kann dieses auch für die Nachklage zuständig gemacht und beide Klagen zugleich verhandelt werden.

11a. Liegt der Fall des Rückgriffs gegen einen Vormann vor und wird nicht in Folge Vereinbarung die Nachklage zugleich verhandelt, so lasse der Beklagte in der Hauptklage Urtheil gegen sich ergehen, weil aus demselben hervorgeht, daß, wann und welcher Gewährsmangel vorgelegen habe, — und weil ihm die weitere Frist des Abs. 2 nur zusteht, wenn aus dem Urtheil die Nothwendigkeit des Rück-

griffs sich ergibt. Klagt der Zwischenmann, ohne die Klage seines Abkäufers gegen sich abzuwarten, so steht ihm nur die Klagefrist aus Abs. 1 zu.

12. Hier muß auch noch hervorgehoben werden, daß wo bisher die Bestimmung galt, daß im Falle ein schriftlicher Vertrag über einen Viehhandel errichtet worden, ein Gegenbeweis oder ein Beweis über Nebenverabredungen durch Zeugen nicht zulässig war, solche Beweisbeschränkung nunmehr weggefallen ist, — und daß das Gleiche der Fall ist mit der bisherigen Vorschrift des code civil, daß wenn der Gegenstand des Streites einen gewissen höheren Werth repräsentire, ein Beweis nur durch Urkunden, Geständniß und Eid geführt werden dürfe, indem nach § 14 des Einf.Ges. zur RCPrO. die landesrechtlichen Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen, außer Kraft getreten sind. Es gelten sonach nunmehr bezüglich der Beweismittel über einen zwischen Nichtkaufleuten stattgehabten Viehhandel ganz dieselben Regeln die bisher schon bei Handelsgeschäften angewendet wurden, d. h. es sind alle Beweismittel zulässig. — Dagegen bleiben nach § 16 desselben Einführungsgesetzes „die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache bis zum Beweise des Gegentheils als gewiß anzusehen ist" — also Art. 2 unsres Viehgewährschaftsgesetzes bezüglich der Annahme, daß der in der Gewährsfrist sich offenbarende Fehler schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden gewesen, unberührt.

13. Die Klage ist bei dem Amtsgerichte anzubringen, aber nicht mehr durch unmittelbare Ladung des Gerichtsvollziehers, sondern durch Einreichung einer Klageschrift bei dem

Gericht oder durch mündliches Anbringen der Klage zum Protokoll des Gerichtsschreibers, worauf sie durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post dem Beklagten zugestellt wird, womit sie erhoben gilt (§ 457 u. f, RCPrO.). — Mit der Einreichung oder Protokollirung der Klage beim Amtsgericht ist sonach die Klagefrist noch nicht gewahrt, sondern erst mit der Zustellung; man wird es daher nicht mehr auf den letzten Tag ankommen lassen dürfen. — Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist durch § 23 des GerVerfGes. für das Deutsche Reich, der die Streitigkeiten wegen Viehmängel demselben zuweiset, wesentlich dadurch erweitert worden, daß die Competenz gegeben ist, auch wenn es sich um einen Gegenstand von über 300 *M.* Werth oder um eine Handelssache im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt und mag der Mangel sich auf das Viehgewährschaftsgesetz oder auf besondere Vertragsbestimmungen stützen, einerlei auch ob die Klage auf Vertragsauflösung oder Minderung des Preises gerichtet sei, einerlei ferner, welche Arten von Thieren den Gegenstand bilden und endlich einerlei auch, ob ein Mangel oder Betrug oder Irrthum ꝛc. den Grund der Klage bilden. — Oertlich zuständig für die Klage ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthaltsort oder eventuell den letzten Wohnsitz hatte, oder auch in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. (§ 13 u. f. 29 CPrO.).

Will der Verurtheilte oder Abgewiesene es bei dem Urtheil des Amtsgerichts nicht bewenden lassen, so steht ihm die Berufung an die Civilkammer des übergeordneten Landgerichts zu. Ein Versäumnißurtheil, d. i. ein solches, welches bei Nichterscheinen einer Partei erlassen wird, kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit Berufung nur

dann angefochten werden, wenn kein Einspruch mehr zulässig ist (§ 310 CivProz.) und auch dann blos aus dem Grunde, weil keine Versäumung vorhanden gewesen sei. Die Einlegung der Berufung muß innerhalb einer Nothfrist von 1 Monat von der Zustellung des Urtheils an geschehen. Gegen das Urtheil der Berufungsinstanz findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt.

Im Mandatsverfahren, mittelst Zahlbefehls, kann die Zahlung des Kaufpreises verfolgt werden, nicht aber die Gewährleistung.

Im Beweisverfahren sind alle Beweismittel, Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Eid, zulässig. S. Bem. 3 am Schlusse zu Art. 1 Abs. 1, Bem. 12 bei Art. 1 Abs. 2 u. Bem. 12 bei Art. 9.

14. In der Klageschrift muß die Krankheit, wegen deren das Recht auf Gewährleistung geltend gemacht wird, speziell, z. B. als Lungenseuche, Koppen bezeichnet werden, wenn der Anspruch nicht verloren gehen soll; eine Aenderung bei der Verhandlung dahin, daß das Thier eine andere Krankheit habe oder gehabt habe, als die in der Klageschrift behauptete, ist nach Ablauf der Frist des Art. 10 nicht mehr zulässig, — der Anspruch ist verloren (Reichsgerichtsurth. vom 5. März 1880).

Art. 10.

Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen

Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährsfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die in Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußabsatze des Art. 1, dann im Art. 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Erläuterungen.

1. Dieses Gesetz regelt die Gewährleistung bei den in Art. 1 genannten Fehlern und zwar an den daselbst genannten Thieren; wenn die Parteien beabsichtigen, daß bei ihrem Handel nur das gelten soll, was das Gesetz bestimmt, so brauchen sie bezüglich der Gewährleistung gar keine Worte zu machen, da das Gesetz ohne solche wirkt. Den Parteien ist es aber unbenommen, die Haftuug des Veräußerers für Viehmängel zu erweitern, zu verringern oder ganz auszuschließen, jedoch muß die darauf zielende Uebereinkunft eine bestimmte sein.

2. Es kann verabredet werden, a) daß die Haftungsrist eine andere als die gesetzliche sein solle, oder b) daß die

Art der Gewährleistung eine andere sei, z. B. daß für den oder jenen oder für alle gesetzlichen Fehler nicht, wohl aber für andere Eigenschaften oder besondere Vorzüge, z. B. gut ziehen, nicht ausschlagen, militärform, nicht stoßen, nicht an sich selbst saufen u. s. w. garantirt werde, oder c) hinsichtlich der Wirkung, daß statt der Auflösung des Vertrags der Veräußerer Entschädigung leiste, oder ein anderes gutes Thier stelle u. s. w., oder d) daß ein beim Vertragsabschlusse vorhandener Fehler binnen einer bestimmten Zeit verschwinden werde, oder e) daß der Veräußerer für gar keinen Fehler zu haften brauche, wie dies die Ausdrücke: wie die Kette fällt, wie es vor Augen steht, Haar um Haar und ähnliche in verschiedenen Gegenden übliche, sagen sollen; es muß dabei nicht nothwendig gesagt sein, daß man nicht für die gesetzlichen und auch nicht für die im Gesetze nicht genannten Fehler hafte, wohl aber muß man sich bestimmt ausdrücken, da im Zweifel die Haftung nach Maßgabe dieses Gesetzes eintritt.

Haben die Vertragschließenden ausgemacht, daß der Veräußerer für nichts hafte, so fällt die Gewährpflicht auch dann weg, wenn er beim Verkaufsabschluß gewußt hat, daß Fehler vorhanden sind und doch das Thier als gesund angepriesen hat. Das Viehgewährschaftsgesetz bildet die alleinige Entscheidungsquelle für die Gewährleistung, woraus sich ergibt, daß der Verkäufer eines der in diesem Gesetze genannten Hausthiere für einen Fehler desselben, welcher nicht im Art. 1 daselbst angeführt ist, auch dann nicht haftet, wenn ihm dieser Fehler beim Vertragsabschlusse bekannt gewesen ist, er aber das Thier als gesund angepriesen hat; im Gesetze ist eine Haftbarkeit für diesen Fall nicht ausgesprochen, sondern es ist unbeschränkt bestimmt, daß der Verkäufer für andere als die im Art. 1 bezeichneten Fehler keine Gewähr zu leisten

habe. Nach Art. 6 ist vielmehr der Umstand, daß dem Verkäufer ein Fehler bekannt war, nur in dem Falle von Belang, wenn es sich nur um einen Fehler handelt, für welchen der Verkäufer kraft Gesetzes zu haften hat, vorausgesetzt, daß bezüglich anderer Fehler keine besondere Haftbarkeit bedungen ist (Samml. f. Civ. 2c. VI 823).

Ueber die Wirkungen der Arglist beim Geschäft, Verdeckung von Mängeln u. s. w. s. oben Art. 1 Bem. 6 u. Art. 6 Bem. 9.

3. Solche Verabredungen setzen einen nach dem besonderen am Orte des Vertragsabschlusses bestehenden Gesetze giltigen Vertragvoraus. S. oben Art. 1 Bem. 3. — Die in einigen Statutarrechten, wie der Erlanger und St. Georgener Roßmarktordnung u. s. w. enthaltenen Vorschrift, daß Verabredungen über Aenderung der gesetzlichen Gewähr „beschrieben" werden müssen, ist nach dem Landtagsabschied vom Jahre 1861 in Wegfall gekommen. (v. Völderndorff, neue Aufl., S. 128).

3a. Im Hinblicke auf Abs. 1 Art. 10 ergibt sich, daß unter dem im Abs. 2 gebrauchten Ausdruck „Fehler" nicht bloß Krankheiten, sondern auch das Fehlen garantirter Eigenschaften verstanden werden können (Samml. f. Civ. II 27).

4. Wenn eine Haftung für andere als die im Art. 1 bezeichneten Krankheiten oder für besondere Eigenschaften bedungen wurde, ohne zugleich die Gewährsfrist hiefür zu bestimmen, so ist dieselbe 40 Tage. Die Festsetzung einer Gewährsfrist liegt oft schon in der Art der Garantie, z. B. wenn fürs Kalben einer Kuh garantirt wird, so gilt als Frist die Zeit, nach deren Ablauf die Gebnrt naturgemäß zu erwarten ist.

5. Das allgemeine Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, bezieht sich nur auf die gesetzlichen Fehler; ebenso ist auch die Garantie für „frisch und gesund" und dergl. anzusehen; will man aber die Garantie auf weitere besondere Fehler ausgedehnt haben, so muß man sie besonders nennen und will man sie auf alle möglichen Fehler angewendet haben, selbst auf solche, an die man selbst noch nicht denkt, so bleibt eben nichts übrig, als auf Gefallen oder auf Probe zu kaufen.

6. Ob der Veräußerer, der für alle Fehler zu haften versprochen, auch dann haftet, wenn er beweiset, daß der Erwerber den nachher geltend gemachten Fehler gekannt hat, darüber s. oben Art. 3 Bem. 4.

6a. Bezüglich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes überhaupt auf vertragsmäßige Gewährleistung s. Art. 9 Bem. 5. Nachdem nun in mehreren Urtheilen konsequent die Ansicht festgehalten ist (Samml. f. Civ. rc. I 208, II 27, IV 98. 101, Samml. f. Hand. III 511), daß nicht nur Art. 1 Schlußabsatz, Art. 2 und 9 auf die durch Vertrag abgeänderte Gewährleistung anwendbar sind, wie ex argum. contr. unsres Art. 10 Abs. 4 anzunehmen wäre, sondern daß, wie Art. 10 Abs. 1 allgemein vorschreibe, auch die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insoweit der Vertrag nicht etwas anderes bestimme, Anwendung finde, so dürfte es sich empfehlen, sich in der Praxis hienach einzurichten und wenn einmal in einem concreten Falle die gesetzlichen Vorschriften nicht passend erscheinen, durch besondere Verabredungen das dem Falle Entsprechende vorzukehren.

7. Zu unterscheiden von dem allgemeinen Versprechen des Abs. 3 für alle Fehler des Thieres zu haften, ist das Versprechen, daß einem bestimmten Organe nichts fehle,

5*

z. B. daß die Augen eines Pferdes gut seien; in diesem Falle bezieht sich die Haftung nicht bloß auf die gesetzlichen Fehler der Schönblindheit und periodischen Augenentzündung (Art. 1 Abs. 2 I), sondern auch auf jedes dauernde, die Beschaffenheit des Thieres erheblich beeinträchtigende Uebel; dagegen aber nicht auf eine vorübergehende Krankheit, wie z. B. einen Augenkatarrh oder eine sonst acut verlaufende Krankeit.*)

8. Bezüglich der in Abs. 4 Art. 10 angezogenen Art. 1 und 9 s. die Bemerkungen bei diesen Artikeln oben.

Art. 11.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thiers nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Erläuterungen.

1. Das Verlangen, das Thier zu versteigern, kann erst gestellt werden, wenn Klage erhoben ist, und hat darüber das Gericht zu entscheiden, bei welchem der Prozeß anhängig ist. — Besteht die Besorgniß, daß das Beweismittel der Augenscheineinnahme verloren gehe oder die Benutzung derselben erschwert werde, z. B. durch bald eintretende Veränderung der Krankheitserscheinungen, so kann jeder Betheiligte zur Sicherung des Beweises verlangen, daß die Beweisaufnahme zum voraus, selbst schon vor dem Beginn des Prozesses, stattfinde, sog. Beweis zum ewigen Gedächtnisse; ohne die Voraussetzung der Gefahr des Verlustes oder der erschwerten Benutzung der

*) Appell. Nürnberg, Urtheil vom 15. November 1869.

Augenscheineinnahme kann ein solcher Beweis mit Zustimmung des Gegners angeordnet werden. Zuständig für Entscheidung des Gesuches ist bei schon anhängigem Prozesse das Gericht, bei welchem der Prozeß zur Zeit anhängig ist, im Falle dringender Gefahr aber auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk das zu besichtigende Thier sich befindet; bei noch nicht anhängigem Prozesse ist nur dieses Amtsgericht zuständig zur Anordnung dieses Beweises zum ewigen Gedächtnisse. Die Anbringung des Gesuches kann durch schriftliche Eingabe oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers, bei Gelegenheit einer mündlichen Verhandlung auch mündlich geschehen. — Jeder Partei steht es frei, zu ihrer Information das Thier auch außergerichtlich durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. — Zur Beschleunigung kann der Richter auch gestatten, daß die Sache auf kürzere als die gewöhnliche Frist zur Verhandlung geladen werde.

2. Neben den Bestimmungen dieses Artikels kommen die §§ 814 u. f. der RCPrO. in Betracht, nach welcher einstweilige Verfügungen zuläßig sind, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, z. B. wenn es einem Thiere an der nöthigen Verpflegung fehlt oder es an seinem Standorte nicht gehörig beobachtet werden kann, kann angeordnet werden, daß es unter die Obhut eines Dritten gestellt werde.

3. Bei Versteigerung auf Grund dieses Art. 11 fällt die Haftung für die Fehler weg. Art. 3 oben.

Art. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekannt-

machung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Erläuterung.

Diese Aufhebungsvorschrift bezieht sich nur auf das, was den Gegenstand dieses Gesetzes ausmacht, erstreckt sich daher nicht insbesondere auf die Verordnungen und Gesetze über Viehverkäufe, Marktordnungen u. s. w., sofern und soweit darin nicht von der Gewährleistung die Rede ist; ihr sonstiger Inhalt ist vom Artikel 12 nicht betroffen und ist sonach noch in Geltung, wenn er nicht durch andere spätere Gesetze und Verordnungen, wie z. B. durch den Landtagsabschied vom Jahre 1861 (s. oben Art. 1 Abs. 1 Bem. 3) aufgehoben ist. So gelten noch (nach Völderndorff S. 141): a) die Unklagbarkeit des Schmusgeldes nach der Schwarzenbergischen Verordnung vom 18. Juli 1786 und die Beschränkungen desselben nach dem Mainzer Rechte; b) die Vorschriften über custodia und traditio nach der Mainzer Viehmarktordnung, wonach der Verkäufer bei auf offenem Markt erkauftem Vieh nur bis 12 Uhr Mittags Acht zu geben, dann aber der Käufer das Vieh zu übernehmen und den Preis zu zahlen hat; c) die Vorschriften über das, was als Zugehör zu erachten ist, wozu z. B. nach der Mainzer Viehmarktordnung Joch und Riemen bei verkauften Ochsen, Schellen, Sattel und Zeug bei Pferden, das säugende Kalb bei der Kuh, das

Fohlen bei der Stute zu rechnen ist. Ob diese Bestimmungen auch heute noch in Kraft sind, ist an dem Orte des Geschäftsabschlusses zu erkunden.

Die rein polizeilichen Vorschriften werden von Art. 12 nicht berührt und sind örtlich sehr verschieden.

Rathschläge.

Zum Schlusse wollen wir noch kurz bemerken:

1. Die meisten Prozesse entstehen, weil bei den Händeln von zu vielen Leuten dreingesprochen, zu viel Worte gemacht und die Verhandlungen öfter unterbrochen werden, so daß die Parteien und Zeugen nicht mehr wissen, was zum Handel gehört und was nicht. Ehe daher das Geschäft fertig gemacht wird, empfiehlt es sich dringend, alle Bedingungen und Vorbehalte, unter denen der Handel gemacht werden soll, noch einmal zusammenzufassen und abzusprechen.

2. Man denke daran, **daß die Garantie für alle Fehler,** für frisch und gesund u. dgl. nicht auf jeden, sondern **nur** auf die im Art. 1 besonders aufgeführten **gesetzlichen Fehler sich bezieht.**

3. Ebenso, daß allgemeine Anpreisungen, z. B. als ausgezeichnete Milchkuh, noch keine Garantie hiefür enthält, sondern daß man sich hiefür ausdrücklich gut sprechen lassen muß.

4. Merkt man eine Krankheit, so ziehe man sofort einen approbirten Thierarzt, nicht einen Pfuscher bei und mache dem Verkäufer Anzeige von dem bemerkten Mangel. Ist Veranlassung gegeben, das Thier

zurückzugeben, so streite man sich nicht viel um die Nebenpunkte, wie Höhe der Fütterungs-, Transportkosten u. dgl., wobei es ja auf ein Paar Kreuzer nicht ankommt, sondern richte sein Augenmerk auf den Hauptpunkt, darauf, ob sich der Mangel bestimmt beweisen lasse, in welcher Beziehung das Gutachten des Thierarztes das Entscheidende ist. Hiebei muthe man dem Thierarzte nichts Unrechtes zu und bedenke, daß der immer der beste Rathgeber ist, der der Wahrheit, wenn sie einem auch nicht immer gefällt, die Ehre gibt.

5. Hat man einen Regreß gegen seinen Verkäufer, so säume man ja nicht, die Streitverkündung gegen denselben sofort vorzunehmen.

6. Im Zweifel ist ein magerer Vergleich besser als der Prozeß. Liegt jedoch Chicane oder Betrug vor, so scheue man den gerichtlichen Weg und selbst Anzeige bei Gericht wegen Betrugs nicht.

7. Man fange keinen Prozeß an, wenn man des Beweises nicht sicher ist; insbesondere sei man sehr vorsichtig, den Beweis anzutreten, daß, wiewohl das Gesetz annehme, die gesetzlichen Fehler seien schon vor einer bestimmten Frist vorhanden gewesen, dies in dem besonderen Streitfalle nicht zutreffe, sondern daß der Fehler erst später, bei dem Käufer entstanden sei.

8. Bezüglich der thierärztlichen Zeugnisse s. Bemerkung 11 bei Art. 1 Abs. 2.

9. Bei Einkäufen in der Schweiz ist der Art. 5 des untenfolgenden Concordats zu beachten und weitergehende Gewähr besonders auszubedingen.

Anhang I.

Strafrechtliche Bestimmungen.

I. Reichsstrafgesetz.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß — bis zu 5 Jahren — bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.*)

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.**)

*) Im zweiten Rückfalle steigt die Strafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus und bis zu 6000 Mark.

**) Siehe noch unten Polizeistrafgesetz Art. 67. Insbesondere sind noch bezüglich der Rinderpest zu

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.*)

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

§ 360 Ziff. 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft — bis zu 42 Tagen — wird bestraft, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 42 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

---

beachten: Reichsgesetz vom 7. April 1869 nebst Instruktionen (Beilage z. bayer. Ges.Bl. 1871/72 S. 1 u. f., Reichsges.Bl. 1873 S. 147, Regierungsbl. 1873 S. 1257, Reichsges.Bl. 1878 S. 95, Ges.- u. Verordn.Bl. 1887 S. 13). Ferner über Viehseuchen Reichsges. v. 23. Juni 1880, bayer. Ges. v. 21. März 1881, Verordn. v. 23. März 1881, Bekanntm. v. 24. März und 10. August 1881, Bundesraths-Instr. v. 12./24. Februar 1881 (Ges.- u. Verordn.Bl. 1881 S. 123, 129, 134, 963, dann 21 u. 1882 S. 259). Siehe Göring, Das Reichsges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen herausgeg. u. erl. (München 1881, C. H. Beck). Endlich bezüglich der Vieheinfuhrverbote Reichsges.Bl. 1878 S. 95, — und bezüglich der Viehbeförderung Reichsges.Bl. 1876 S. 163 und Ges.- u. Verordn.Bl. 1879 S. 1081, 1886 S. 569 u. 575.

7. wer trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.*)

II. Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 19. Die Polizeibehörde**) ist befugt, Thiere, von welchen eine Gefährdung von Menschen zu besorgen ist, tödten zu lassen, sofern ein anderes verlässiges Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht besteht oder nicht ausführbar ist.

In Fällen dringender und augenblicklicher Gefahr ist zur Tödtung Jedermann befugt.

Art. 67 Abs. 2. Einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen unterliegt, wer außer den Fällen des § 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutz gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt. — Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

(Die Art. 68 und 69, welche von der Nichtunterstellung von Schafen und anderen Hausthieren unter die zur Verhütung von Viehseuchen angeordnete Beschau — und vom Nichtweghalten angesteckter Thiere von anderen Thieren, von der Nichtanzeige einer ansteckenden Krankheit oder Nichtzuziehung eines Thier-

*) Es kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden, ohne Unterschied ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht.

**) Die Distrikts-, in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde.

arzts handeln, sind mit dem Reichs-Viehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 außer Geltung getreten.)

Art. 70. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 5 Thalern, und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 15 Thalern gestraft.*)

Art. 72. Approbirte Aerzte — und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung**) obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 30 Thalern bestraft.

Art. 111. An Geld bis zu 10 Thalern wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung***) vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benutzung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

---

*) Siehe Viehseuchengesetz oben bei Art. 1 Bem. 20.

**) Bezüglich der Anzeigepflicht der Thierärzte s. Reichs-Viehseuchenges. vom 23. Juni 1880 § 9 Abs. 3 und § 65 Ziff. 2. Dann Verordnung vom 13. Juli 1862 (Reg.Bl. S. 1861, Amtsbl. d. Pfalz S. 1237), sowie Minist.E. vom 4. März 1864 (Just.Min.Bl. S. 49).

***) Verordnung vom 17. November 1857, Hebung der Rindviehzucht, Ges. und Verordn.Bl. S. 673.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.*)

Art. 145. An Geld bis zu 5 Thalern werden gestraft Personen, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über den Transport von Schlachtvieh zuwiderhandeln.

Art. 146. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Viehmärkten werden an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

III. Reichsgesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879.

§ 10. Mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben 2c. sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

---

*) Gesetz vom 5. April 1888, die Haltung und Körung von Zuchtstieren betr. Der Körzwang ist auf alle Zuchtstiere erstreckt, welche zur Bedeckung fremder, d. h. nicht im Besitze des Stierhalters befindlicher Kühe und Kalbinnen verwendet werden; der gemeinsame Weidetrieb nicht angekörter Zuchtstiere mit fremden Kühen und Kalbinnen ist verboten; Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet. — Der oben abgedruckte Art. 111 Abs. 1 Pol.Str.G. ist durch diese Bestimmungen beseitigt.

§ 11. Ist die in § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

Nach § 15 kann auf Einziehung erkannt werden, ohne Unterschied ob die Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

IV. **Körordnung** vom 26. März 1881.

Art. 1. Ein im Privatbesitz befindlicher Hengst darf zur Bedeckung von Stuten, welche dem Hengstbesitzer nicht gehören, nur dann verwendet werden, wenn er vorher durch den Körausschuß untersucht und durch ein Zeugniß desselben (Körschein) als zur Zucht tauglich erklärt worden ist.

Art. 5. Wer einen Hengst den Vorschriften des Art. 1 zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird bis zu 90 Mark gestraft.*)

Siehe das Gesetz selbst im Ges.- und Verordn.Bl. 1881 S. 166 und die Min.Instr. daselbst S. 841.

---

*) Verordnung vom 16. Juli 1881 bestimmt: „Außerdem obliegt es sowohl den Hengst- wie den Stutenbesitzern, die Deckungen nur in geschlossenen Räumen, welche mit einer den Anblick des Beschälbetriebes abwehrenden Umfassung versehen sind, vornehmen zu lassen". Zuwiderhandlungen unterliegen nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes, die Körung betr., vom 26. März 1881 einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Anhang II.*)

Gesetze der Nachbarländer über Viehgewährschaft.

A.**) In **Rheinpreußen** gelten die Art. 1641 u. folg. des Code Napoleon nebst dem Gesetze vom 3. Mai 1859.

Code civil. Art. 1641. Der Verkäufer ist schuldig, die verborgenen Mängel der verkauften Sache zu gewähren, welche dieselbe zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, entweder untauglich machen, oder ihre Brauchbarkeit so herabsetzen, daß der Verkäufer sie nicht erworben, oder doch nur einen geringeren Preis dafür gegeben haben würde, wenn er den Mangel gekannt hätte.

1642. Der Verkäufer ist für keine Mängel, welche ins Auge fallen, oder wovon der Käufer sich selbst überzeugen konnte, verantwortlich.

---

*) Die übrigen hier nicht zum Abdruck gelangenden Gesetze siehe bei Scherer, Die den Viehhandel betreffenden Gesetze sämmtlicher deutscher Staaten und der Nachbarländer, Leipzig, Roßberg'sche Buchhandlung.

**) Die sub A folgenden Art. 1641 u. s. w. des code civil bilden das gemeine bürgerliche Recht der Pfalz, welches

1643. Für verborgene Mängel hat er zu haften, wenn sie ihm auch selbst unbekannt gewesen sein sollten, er habe denn in diesem Falle sich ausbedungen, daß er zu keiner Gewährleistung verbunden sein wolle.

1644. In den Fällen, welche im 1641. und 1643. Artikel ausgedrückt sind, hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, um sich den Kaufpreis ersetzen zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Kaufpreises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückerstatten zu lassen.

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so ist er außer der Wiedererstattung des Kaufpreises, den er dafür empfangen hat, dem Käufer zu allem Schadenersatze und zur Leistung des Interesse (dommages et interêts) verbunden.

1646. Wenn dem Verkäufer die Mängel der Sache unbekannt, so hat er den Kaufpreis zu erstatten und dem Erwerber die durch den Kauf verursachten Kosten zu ersetzen.

1647. Ist die Sache, welche mit Mängeln behaftet war, durch eine Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen, so ist der Verlust für den Verkäufer, der dem Käufer zur Wiedererstattung des Kaufpreises und zu den übrigen Entschädigungen ver-

---

zur Anwendung kommt in allen Fällen, in denen das Gewährschaftsgesetz oder das Handelsgesetz nicht Platz greift.

bunden ist, die in den beiden vorhergehenden Artikeln erklärt sind.

Dagegen ist der Verlust der Sache, der von einem Zufalle herrührt, auf Rechnung des Käufers.

(1648. Ist aufgehoben.)

1649. Sie (d. i. die Wandelungsklage) hat bei Verkäufen nicht statt, die von Gerichtswegen geschehen sind. —

Gesetz vom 9. Mai 1859. § 1. Bei dem Verkauf von Hausthieren muß die auf Gewährmangel gegründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Ueberlieferung angestellt, beziehungsweise geltend gemacht werden (Art. 1648 des bürgerl. Ges.). Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Sind mehrere Thiere gleicher Art verkauft und ist bei einem derselben als Gewährsmangel eine ansteckende Krankheit nachgewiesen, so kann der Verkäufer die Zurücknahme sämmtlicher Thiere fordern, wenn sie bei dem Verkäufer mit einander in Berührung gekommen sind.

(§ 2. Aufgehoben.)

(§ 3. Innerhalb der im § 1 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen, die sich zugleich über das wahrscheinliche Alter des vorhandenen Mangels gutachtlich zu äußern haben.)*) **)

---

*) Dieser § 3 ist nur instructiv.

**) Bei den Fristen wird der dies a quo und ad quem nicht gerechnet, art. 72 code de proc.

§ 10. Alle vorstehenden für den Kauf von Hausthieren gegebenen Vorschriften sind auf den Tausch derselben anwendbar.*)

B. Das in **Elsaß-Lothringen** geltende Gesetz vom 28. Mai 1838 lautet:**)

Art. 1. Als vertragsaufhebende (redhibitorische) Fehler und als solche, die allein die Klage aus Art. 1641 des code civil eröffnen, sind bei Käufen oder Tauschen der nachgenannten Hausthiere, ohne Unterschied des Ortes, wo diese Käufe und Tausche statt-

---

*) Dieses Gesetz kennt keine Gewährs-, sondern nur eine Klagefrist.

**) Frankreich hat ein neues Gesetz vom 2./6. August 1884 erhalten, wonach bezüglich des Rindviehs alle Währschaftsfehler aufgehoben und bezüglich der Pferde nur Lungenkrankheit, Koppen mit oder ohne Abnutzung der Zähne und altes aussetzendes Hinken, wiederkehrende Augenentzündung, Rotz, Wurm, Stätigkeit (immobilité) und veralteter Pfeiferdampf (cornage chronique) — bei Schafen Pocken und bei Schweinen Finnen zugelassen sind. Eine Preisminderungsklage findet bei diesen Thieren nicht statt, wenn der Verkäufer zur Auflösung des Vertrags sich erbietet. Die Klage auf Gewährleistung oder Preisminderung fällt weg bei Hausthieren im Werth von nur bis zu 100 Francs. Die Frist zur Auflösungsklage beträgt 9 freie Tage, ausgenommen die wiederkehrende Augenentzündung, für welche die Frist 30 freie Tage beträgt, — stets der für die Lieferung festgesetzte Tag nicht inbegriffen; die Klagefrist erweitert sich mit der Entfernung des Lieferungsortes von dem klägerischen Wohnorte. Unterlassung der Untersuchung des Thieres innerhalb der Klagefrist bedingt Unzulässigkeit der Klage. Eine Gewährfrist ist nicht festgesetzt.

gefunden haben, folgende Krankheiten oder Mängel anzusehen, nämlich:

Bei Pferden, Eseln und Mauleseln: Die periodische Augenentzündung, die Epilepsie oder Fallsucht, der Rotz, der Wurm, veraltete Brustkrankheiten und veraltete Steifigkeiten (courbatures), Dummkoller (immobilité), der Dampf, die chronische Hornklaue (cornage), das Krippensetzen (Luftkoppen, tic) ohne Gebrauch der Zähne, der intermittirende Leistenbruch, das zeitweise Hinken in Folge eines veralteten Uebels.

Bei Rindvieh: Die Lungenschwindsucht oder Perlsucht, die Epilepsie oder Fallsucht, die Folgen nicht abgegangener Nachgeburt nach der letzten bei dem Verkäufer geschehenen Geburt, der Scheide- oder Gebärmuttervorfall nach der letzten bei dem Verkäufer vorgekommenen Geburt.

Bei den Schafen: Die Schafpocken (clavelée): Ist diese Krankheit bei einem einzigen Thiere erkannt, so hat sie das Zurückfallen der ganzen Heerde zur Folge. Dieselbe findet jedoch nur statt, wenn die Heerde das Zeichen des Verkäufers trägt. Die Milzsucht (sang de rate): Diese Krankheit hat das Zurückfallen der Heerde nur dann zur Folge, wenn der innerhalb der Garantiefrist constatirte Verlust wenigstens den fünfzehnten Theil der gekauften Thiere getroffen hat. In diesem letzteren Falle hat das Zurückfallen gleichfalls nur statt, wenn die Heerde die Marke des Verkäufers trägt.

Art. 2. Die Klage auf Preisminderung auf Grund des Art. 1644 code civil kann in Bezug auf

Käufe und Tausche der im vorstehenden Art. 1 genannten Thiere nicht angestellt werden.

Art. 3. Die Frist zur Anstellung der Wandelungsklage beträgt — der Tag der Uebergabe wird nicht eingerechnet — 30 Tage für die periodische Augenentzündung und die Epilepsie, — 9 Tage in den übrigen Fällen.

Art. 4. Ist das Thier innerhalb der angegebenen Fristen außerhalb des Wohnortes des Verkäufers übergeben oder aus diesem Wohnorte fortgebracht worden, so werden die Fristen vermehrt um je ein Tag für fünf Myriameter Entfernung zwischen dem Domizilsort des Verkäufers und dem Orte, an dem das Thier sich befindet.

Art. 5. In allen Fällen ist der Käufer — bei Vermeidung der Unzulässigkeit seiner Klage — gehalten, innerhalb der Fristen des Art. 3 die Ernennung von Experten zur Aufnahme eines Gutachtens zu provociren, das Gesuch wird an den Friedensrichter des Aufenthalts des Thieres gerichtet.*)

Art. 7. Wenn während der durch Art. 3 bestimmten Fristen das Thier zu Grunde geht, ist der Verkäufer nicht gewährpflichtig, es sei denn, daß der Verkäufer beweiset, daß der Verlust desselben durch eine der im Art. 1 spezifizirten Krankheiten herrührt.

Art. 8. Der Verkäufer ist von der Garantie dispensirt, die wegen Rotz und Wurm beim Pferd, Esel

*) Nur diese gerichtliche Beweissicherung ist als Beweismittel zulässig (Scherer S. 48).

und Maulesel und wegen Schafpocken bei den Schafen stattfindet, wenn er beweiset, daß das Thier seit der Uebergabe in Berührung mit Thieren gebracht worden ist, die mit diesen Krankheiten behaftet sind.

C. **Großherzogthum Hessen.** Gesetz vom 15. Juli 1858.

Art. 1. Wer durch einen entgeltlichen Vertrag Vieh veräußert, haftet nicht nur für die ausdrücklich von ihm zugesicherten Eigenschaften und Vorzüge derselben, sondern auch, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, schon von selbst für die ihm bekannten und unbekannten verborgenen Mängel, mit welchen das veräußerte Thier zur Zeit der Perfektion des Veräußerungsvertrages behaftet war, vorausgesetzt, daß diese Mängel so bedeutend sind, daß sie das Vieh entweder zu dem Gebrauche, wofür es bestimmt ist, ganz untauglich machen, oder dessen Brauchbarkeit und folgeweise dessen Werth so mindern, daß der Erwerber dasselbe gar nicht oder nur um eine geringere Gegenleistung an sich gebracht hätte, wenn ihm diese Mängel bekannt gewesen wären.

Art. 2. Hat eine Veräußerung auf den Grund eines unentgeltlichen Vertrags stattgefunden, so ist der Veräußerer wegen verborgener Mängel zur Gewährleistung nicht verbunden, es sei denn, daß er sich besonders hiezu verpflichtet hätte.

Art. 3. Für Mängel, welche der Brauchbarkeit und folgeweise dem Werthe des veräußerten Viehes keinen Eintrag thun, deßgleichen für Mängel, welche

dem Erwerber zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bekannt waren, oder welche dergestalt in die Augen fallen, daß sie schon von Jedem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkannt werden können, hat der Veräußerer eben so wenig zu haften, als für allgemeine, die bloße Empfehlung des Viehs bezweckende Anpreisung der Güte desselben.

Die Gewährleistung fällt ferner weg, wenn der Verkäufer sich die Gewährfreiheit bedungen hat. Das Geding der Gewährfreiheit ist jedoch unwirksam, wenn der Veräußerer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 4. Bei Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen ist wegen der im Art. 8 unter Nr. 1—4 angegebenen Mängel Gewähr zu leisten. Für noch andere Mängel, außer den vorgenannten, ist hier nur dann Gewähr zu leisten, wenn der Veräußerer solche absichtlich verleugnet oder verdeckt, oder wenn er die Gewähr bezüglich derselben ausdrücklich übernommen hat.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel haften zu wollen, ist bei den gedachten Thieren nur auf die im Art. 8 unter Nr. 1—4 angeführten zu beziehen.

Art. 5. Sind Mutterthiere mit ihren Jungen veräußert worden, so beschränkt sich die Gewährleistung lediglich auf die Ersteren.

Art. 6. In allen Fällen, in welchen der Anspruch auf Gewährleistung begründet ist, kann der Erwerber vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 nach freier Wahl entweder die Aufhebung des Ver-

trages (Wandelung) oder verhältnismäßige Minderung seiner Gegenleistung verlangen.

Es liegt ihm der Beweis ob, daß der bezügliche Mangel zur Zeit der Perfektion des Veräußerungsvertrages vorhanden war, es sei denn, daß ihm die in Art. 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung zur Seite steht.

Art. 7. Erkrankt oder fällt ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Uebernahme, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß es schon zur Zeit der Perfektion des Vertrags krank gewesen sei.

Art. 8. Dieselbe Vermuthung gilt:

1. bei Pferden, wenn irgend eine Art von Koppen, oder der schwarze Staar innerhalb 8 Tagen,

   Stätigkeit, Rotz, Wurm, Dampf oder pfeifender Dampf innerhalb 14 Tagen,

   Dummkoller, periodische Augenentzündung, Fallsucht innerhalb 28 Tagen sich zeigt;
2. bei Rindvieh, wenn Vorfall der Scheide oder Mutter, insofern er nicht unmittelbar nach der Geburt vorkommt, innerhalb 8 Tagen,

   die Lungenschwindsucht (tuberculose) binnen 14 Tagen,

   die Perlen (sogen. Franzosenkrankheit) oder die Fallsucht binnen 28 Tagen entdeckt wird;
3. bei Schweinen, wenn sich die Finnen binnen 8 Tagen zeigen;
4. bei Schafen, wenn die Pocken binnen 8 Tagen, die Egelwürmerkrankheit (Fäule) binnen 28 Tagen sich äußern.

Art. 9. Die im Art. 8 festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Uebernahme des Viehes und werden nur nach ganzen Tagen und, im Falle einer bei dem Vertragsabschlusse bedungenen Probezeit, mit Einrechnung derselben berechnet.

Art. 10. Auf die in Art. 7 und 8 bezeichnete Rechtsvermuthung kann sich der Uebernehmer nur berufen, wenn er spätestens in 24 Stunden nach Ablauf der in jenen Art. 7 und 8 bestimmten Fristen bei dem Landgerichte, in der Provinz Rheinhessen bei dem Friedensgerichte*) des Orts, wo sich das Thier befindet, die Besichtigung des Thieres durch Sachverständige beantragt.

(Abs. 2 betrifft die Beweiserbringung. S. Reichs-Civ.Proz.Ordn.)

Art. 11. War eine Heerde veräußert und ist nur ein oder sind mehrere der in derselben begriffenen Stücke mangelhaft, so findet eine Wandelungsklage nur bezüglich dieses oder dieser Stücke statt, vorausgesetzt, daß der betreffende Mangel nicht den Gebrauch der Heerde vereitelt. Im entgegengesetzten Falle kann der Erwerber auf Wandelung der Heerde klagen.

Art. 12. Sind mehrere Stücke Vieh nicht als Heerde, wohl aber zusammen veräußert worden, und ist nur Eins derselben mit einem Mangel behaftet, so zieht die deshalb begründete Wandelungsklage auch die Wandelung der anderen Stücke nach sich, wenn die mehreren Stücke um Einen Preis, oder als Ein

*) Jetzt Amtsgerichte.

Paar, oder als Ein Gespann veräußert worden sind, oder wenn sie ohne allzugroßen Nachtheil für den Veräußerer oder Erwerber nicht getrennt werden können.

Art. 13. Wegen der im Art. 8 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Mängel findet keine Minderungs-, sondern nur eine Wandelungsklage statt, es sei denn, daß der Fehler an einem geschlachteten Stück Vieh sich befindet.

Art. 15. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtstreit entsteht, so ist jede Parthie berechtigt, die öflentliche Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 16. Die Wandelungsklage sowohl als die Minderungsklage verjähren mit dem Ablaufe von (90) neunzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das fragliche Stück Vieh dem Erwerber übergeben worden ist.

Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1858, welches für Rheinhessen nicht gilt, sollen Verabredungen, welche, wenn eine Protokollirung über einen Viehhandel vorgenommen wurde, in diesem Protokolle nicht enthalten sind, aber vorgeblich doch stattgefunden haben sollen, keine Berücksichtigung finden. Die Protokollirung des Viehhandels ist nur dann nothwendig, wenn die Parteien dieselbe verabredet haben. Nebenverabredungen jedoch über gewisse Eigenschaften des Viehes, über Gewährleistung, Rückkauf, Eigenthumsvorbehalt haben keine verbindende Kraft, wenn diese Verabredungen nicht protokollirt sind.

D. **Großherzogthum Baden.** Gesetz v. 23. April 1359. Durch Gesetz v. 16. August 1882 erhielten Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 die neue (unten eingestellte) Fassung.

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden: 1. für schwarzen Staar, 2. für Koppen, ohne Abnutzung der Zähne, 8 Tage; 3. für Rotz, 4. für Hautwurm, 5. für Dämpfigkeit 14 Tage; 6. für Koller 21 Tage; 7. für fallende Sucht 28 Tage; 8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) 40 Tage lang.

B. Bei Rindvieh: 1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, 8 Tage; 2. für Lungensucht 14 Tage; 3. für fallende Sucht, 4. für Perlsucht 28 Tage lang.

C. Bei Schafen: 1. für Milbenräude, 2. für Fäule (Anbruch) 14 Tage lang.

D. Bei Schweinen: für die Finnen 28 Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2. Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei ist. Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des

Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet wie eine gesetzliche.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:

1. bei öffentlichen, obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;*)
2. wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stücke findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besich-

---

*) Im hohenzollerischen Gesetze: „bei gerichtlich nothwendigen Verträgen".

tigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am 5. Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Art. 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 folg. Civ.Pr.Ordn. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

(Art. 7—12 sind durch die Reichs-Civilprozeßordnung aufgehoben.)

Art. 13. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14. Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15. Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

E. **Königreich Württemberg.** Gesetz vom 26. November 1861.

Daselbst gilt das vorstehende badische Gesetz mit folgenden Modifikationen:

1. In den Art. 2 und 14 ist statt „Fehler" das Wort „Mängel" gebraucht.

2. Art. 2 Abs. 2 hat noch die ursprüngliche Fassung: „Die Abkürzung sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich)*) verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet wie die gesetzlichen".

3. Dem Art. 4 des badischen Gesetzes ist folgender Schlußsatz beigefügt: „Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandensein der im Art. 1 angeführten Mängel nicht gegründet werden".

4. Art. 6 lautet heute noch: „Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt".

---

*) Aufgehoben durch Handelsges. für alle Handelsgeschäfte, auch für bloß einseitige.

5. (Art. 7—12 sind ebenfalls als prozessual aufgehoben.)

F. **Oesterreich.** Allgemeines bürgerliches Gesetz von 1811.

Besondere Gewährsmängel der Thiere.

§ 924. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

§ 925. Die nämliche Vermuthung gilt:

1. wenn binnen 8 Tagen bei Schweinen die Finnen, und bei Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe), oder wenn bei den letzteren binnen 2 Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden;

2. wenn bei dem Rindvieh binnen 30 Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sog. Stiersucht gefunden wird;

3. wenn bei Pferden und Lastthieren binnen 15 Tagen nach der Uebernahme die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf, oder wenn binnen 30 Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird.

§ 926. Von dieser rechtlichen Vermuthung (§ 924, 925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmann sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt, oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachver-

ständigen die Anzeige macht und den Augenschein vornehmen läßt.

§ 927. Vernachlässigt der Unternehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrags mangelhaft war.

Immer steht aber dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei.

§ 928. Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, so findet außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß sie von allen Fehlern frei sei, keine Gewährleistung statt.

§ 930. Werden Sachen in Bausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen oder liegen, übergeben, so ist der Uebergeber außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

§ 932. Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages, — wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. im Maße oder Gewichte nachtragen läßt, nur den Nachtrag, — in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens, und wofern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

§ 933. Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es bewegliche Sache betrifft,

binnen 6 Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

G. **Preußen.***) Allg. Landrecht, 2. Aufl. 1794 nebst Anhang.

§ 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sei.

§ 200. Doch muß der Käufer bei Verlust seines Rechtes die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens stattfinden könne.

§ 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige dem Gerichte des Orts oder einem Sachverständigen geschehen.

§ 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

---

*) In Rheinpreußen gelten die Vorschriften unter Anhang II A oben; im Justizsenatsbezirk Ehrenbreitstein im Wesentlichen das gemeine Recht; in Neu-Vorpommern und Rügen das unveränderte gemeine Recht; in der Grafschaft Meisenheim die rheinpreußische Gesetzgebung; in den sonst 1866 mit Preußen vereinigten Gebieten der frühere Rechtszustand; Hohenzollern hat ein besonderes Gesetz, welches dem badischen und württembergischen nachgebildet ist, abweichend ist es nur darin, daß es im Art. 3 statt „bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen" im hohenzollerischen Gesetz heißt: „bei gerichtlich nothwendigen Verkäufen". S. S. 92 Fußnote.

§ 203. Aeußert sich die Krankheit erst nach Verlauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schaden den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§ 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig gefunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

Anhang § 13. Wenn sich bei Schafen die Pocken und beim Rindvieh die sogen. französische Krankheit innerhalb 8 Tagen nach Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen.

Anhang § 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb 4 Tagen, Räude und Rotz innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§ 206. (Aufgehoben durch die Reichs-Civilprozeßordnung.)

§ 325. Fehlen der Sache ausdrücklich bedungene Eigenschaften, so ist der Empfänger auf die Gewährung derselben anzutragen berechtigt.

§ 326. Kann der Geber die fehlenden Eigenschaften nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Contract wieder abgehen.

§ 327. Er muß aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben.

§ 329. Kann oder will er dies nicht, so hat es bei dem Contracte sein Bewenden, und der Empfänger kann von dem Geber nur so viel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaften weniger werth ist.

§ 330. Ist der Fehler in die Augen fallend, und der Empfänger hat die Sache, ohne denselben ausdrücklich zu rügen, übernommen, so kann er weder vom Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern.

§ 331. Ist aber der Fehler nicht in die Augen fallend, so findet alles statt, was von dem Mangel einer solchen Eigenschaft, deren Gewährung ausdrücklich versprochen worden, § 325—328 vorgeschrieben ist.

§ 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bei beweglichen Sachen innerhalb 6 Monaten nach dem Empfange der Sache ausüben.

§ 344. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei beweglichen Sachen innerhalb 3 Monaten nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß geltend machen.

§ 345. Läßt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.

H. **Schweiz.** Schweizer Concordat vom 22. April 1853. Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich sind übereingekommen, über

Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen:

§ 1. Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinen von im § 2 aufgezählten Gewährmängeln behaftet sind.

§ 2. Gesetzliche Gewährmängel sind:

a. bei Thieren des Pferdegeschlechts . . . .

b. beim Rindvieh:

1. Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sog. Finnen). Währschaftszeit 20 Tage.
2. Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes.

§ 3. Das Vorhandensein eines Gewährmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- und Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§ 4. Wurde beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der

Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§ 5. Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit in andere als die concordirenden Kantone oder in das Ausland geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Grenzen des Concordatsgebietes überschritten haben.

§ 6. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährmängel und Gewährzeit können durch Vertrag bedungen werden.

§ 7. Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährmangel wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindebeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten. Der Uebergeber hat sich binnen 2 Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§ 8—12 regeln das Verfahren im Falle vorstehende Erklärung nicht erfolgt oder der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährzeit den Uebergeber nicht befragen kann; 2 vom Gerichtspräsidenten des Aufenthalts des Uebergebers zu bezeichnende Thierärzte haben innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung die Untersuchung vorzunehmen u. s. w.

§ 12. Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§ 15. Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, sowie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen Behandlung und Fütterung des Thieres sind von demjenigen Theile zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

§ 16. Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen. Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

In Luzern gilt ein Gesetz vom 16. September 1867, das wichtig deßhalb ist, daß es nur Haftung im Falle besonderer Zusage und des Dolus kennt; daher ist eine besondere Verabredung angezeigt.

Kurze tabellarische Uebersicht

der

Gewährsfehler und Gewährsfristen

in verschiedenen Staaten.

Gewährsfehler.	Gewährzeit nach					
	Baden	Bayern	Frankfurt a. M.	Elsaß-Lothr.	Großh. Hessen	Kur-hessen
I. Bei Pferden,						
Schwarzer Staar	8	8	8	—	8	8
Koppen	8 [2]	8	8	9	8	8
Rotz	14	14	14	9	14	14
(Haut-)Wurm	14	14	14	9	14 [3]	14
Verdächtige Druse	—	—	14	—	—	14
Dämpfigkeit	14	14	14	9 [3]	14	14
(Dumm-)Koller	21	21	21 [4]	9	28	21 [4]
Fallende Sucht	28	40	28	30	28	28
Mondblindheit	44	40	42	30	28	42
Stätigkeit	—	—	5	—	14	5
Räude	—	—	—	— [5]	—	—
Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkeln)	—	—	—	—	—	—
II. Beim						
Tragsack und Scheidevorfall	8	14	8	9	8	8
Lungensucht	14	14	14 [6]	9	14	14 [6]
Perlsucht	28	28	28	9	28	28
Fallende Sucht	28	40	28	9	28	28
Lungenseuche	14	40	42	—	—	42
Räude	—	—	—	— [8]	—	—
Abzehrung als Folge von Entartung der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkeln inbegr. der Perlsucht oder sogen. Finnen)	—	—	—	—	—	—
III. Bei						
Pocken	—	—	9	9	8	8
Räude	14	14	14	—	—	14
Fäule	14	14	42	—	28 [9]	42 [10]
Bösartige Klauenseuche	—	14	—	— [11]	—	—
IV. Bei						
Finnen	28	8	28	—	8	—

Tagen in: Nassau	Oesterreich	Preußen ohne Rheinpr.	Königr. Sachsen	Sachsen-Meing.	Württemberg	Schweiz
Eseln und Mauleseln.						
—	30	28	15	8	8	—
—	—	—	—	8	8[2])	—
29	15	14	15	14	14	20
—	30	—	15	14	14	20
—	15	—	15	—	—	20
29	15	28	15	14	14	20
29	30	28	15	21	21	20
29	—	—	—	40	28	—
—	30	28	50	40	40	—
—	30	4	5	—	—	—
—	—	14	15	—	—	—
—	—	—	—	—	—	20
Rindvieh.						
—	—	—	—	14	8	—
—	—	—	30[7])	14	14	20
—	30	8	50	28	28	20
29	—	—	—	40	28	—
—	—	—	30	40	—	30
—	—	—	15	—	—	—
—	—	—	—	—	—	20
Schafen.						
—	8	8	10	—	—	—
29	8	—	15	—	14	—
—	60[10])	—	30	—	14	—
—[12])	—	—	15	—	—	—
Schweinen.						
—	8	8	30[13])	—	28	—

Bemerkungen

[1]) In Rheinpreußen gilt eine Klagefrist von 42 Tagen für Fehler an Hausthieren; s. Anh. A.

[2]) Ohne Abnutzung der Zähne.

[3]) Auch pfeifender Dampf.

[4]) Stillen und rasenden.

[5]) In Elsaß-Lothr. außerdem noch: veraltete Brustkrankheit, altes intermittirendes Hinken, alte Steifigkeiten und die Hornklaue je 9 Tage. In Elsaß-Lothr. und Frankreich sind die angegebenen Fristen Klagefristen.

[6]) Tuberkulose Lungenschwindsucht.

[7]) Lungen- u. Lebertuberkeln oder Lungen- u. Leberfäule.

[8]) In Els.-Lothr. auch Zurückbleiben der Nachgeburt.

[9]) Egelwürmerkrankheit.

[10]) Die Lungen- und Egelwürmerkrankheit.

[11]) In Frankreich u. Els.-Lothr. auch Milzsucht 9 T.

[12]) In Nassau auch Umgänger und Seitenfaller 14 Tage.

[13]) In Sachsen Lungentuberkeln und Lungenwurmkrankheit 30 Tage.

Alphabetisches Register.

Die römischen Ziffern bedeuten den Artikel und die arabischen die Bemerkungen in diesen Artikeln.